Gemeinde Memmelsdorf

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 25.10.2023
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Memmelsdorf

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schneider, Gerd

Mitglieder des Gemeinderates

Braun, Bettina
Buchhorn, Christiane
Büttel, Heinz
Distler, Alfons
Druck, Hugo
Dusold, Rainer
Greß, Ina
Hansel, Christian
Lamprecht, Reinhard
Mattausch, Martin
Müller, Hans-Werner
Nickoleit, Thomas
Pfister, Silvia
Reinwald, Jürgen
Schrauder, Manfred
Spahn, Andreas
Starost, Stephan

Ortssprecherin

Einwich, Gudrun

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Achatzy, Klaus
Hugel, Harald
Tkaczuk, Harald

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bauleitplanung

1.1 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I"

1.1.1 Abwägung der im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: III/088/2023

1.1.2 Feststellungsbeschluss
Vorlage: III/115/2023

1.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I";

1.2.1 Abwägung der im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: III/116/2023

1.2.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Vorlage: III/117/2023

2. Neukonzeption Mehrgenerationenarbeit
Vorlage: I/013/2023

3. Zuschussangelegenheiten

3.1 Antrag des SV Memmelsdorf vom 25.07.2023 auf Zuschuss für zwei Kleinfeldtore
Vorlage: I/014/2023

3.2 Antrag des Bürgervereins Weichendorf vom 22.06.2023 auf Zuschuss für die Sanierung der Anna-Kapelle Weichendorf
Vorlage: I/015/2023

4. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

5. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 27.09.2023

Erster Bürgermeister Gerd Schneider eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bauleitplanung

1.1 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I"

1.1.1 Abwägung der im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.07. bis einschließlich 18.08.2023
hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

1. Stellungnahme aus der Bürgerschaft (18.08.2023)

In den Ausführungen zur Anlage des Solarparkes vermissen wir Hinweise zur klimafreundlichen und umweltverträglichen Ausgestaltung.

Es gibt einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates Memmelsdorf aus dem Jahre 2021, der besagt, dass die gemeinsam erarbeiteten "Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik - Freiflächenanlagen" des Naturschutzbundes Deutschland e.V. und des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. verbindlich für alle Anlagen in der Gemeinde Memmelsdorf gelten müssen. Diese Information fehlt in den öffentlichen Bekanntmachungen. Oder kommen diese erst in den folgenden öffentlichen Ausschreibungen zur Vergabe zum Tragen?

Zudem sieht es für uns so aus, als ob in den Bereichen vorhandene Baumbestände entlang der Straße in Richtung Merkendorf in die Planung eingeschlossen sind und vermutlich gefällt werden. Angesichts der in diesem Jahr so offensichtlichen und verheerenden Folgen der Klimaerwärmung (extreme Hitzewellen, Hitzetote, Brände, Überflutungen - aktuell Frankfurt/Nürnberg) sollten aus unserer Sicht auch in Memmelsdorf alle Maßnahmen ergriffen werden, die ein weiteres Ansteigen der Temperaturen verhindern. Es müsste doch möglich sein die Photovoltaikanlage so zu konzipieren, dass bestehende Baumbestände erhalten bleiben. Dies auch in Hinsicht auf den nächsten Abschnitt in Richtung Weichendorf, hier stehen mehrere alte Streuobstwiesen, die unbedingt erhalten werden sollten.

Die Entwicklung von Photovoltaikanlagen, die in einem erhöhten Maße umweltverträglicher und nachhaltiger sind und auch landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten, schreitet zügig voran (s. Vortrag von Prof. Dr. Kerstin Wydra, FH Erfurt - https://power-shift.de/termin/agri-pv-in-brandenburg) und spiegelt sich in neuen gesetzlichen Regelungen und Förderrichtlinien wider. So werden 2023 auch Agri-PV Anlagen gefördert, das Gesetz zur Doppelnutzung von landwirtschaftlichen Flächen

ist in Bearbeitung, in der EU wurde das Renaturisierungsgesetz beschlossen: "Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren".

Da die Memmelsdorfer Anlage gerade erst am Entstehen ist, könnten diese neuen Aspekte mit einfließen, und wir beantragen, dass die Planung in diesem Sinne nochmals überarbeitet wird.

Seit 1995 beobachten wir, wie in dem geplanten Bereich Streuobstwiesen gerodet wurden (z. B. eine große oberhalb der Unterführung nach Drosendorf), Mulden durch den Aushub der neuen Siedlung Drosendorf verschwunden sind, Hecken gerodet und Bäume gefällt wurden. Die geringen Ausgleichsflächen kompensieren die bereits durch menschliche Eingriffe geschädigte Landschaft nicht, was letztlich immer auch zum Schaden für Menschen wird.

Wir vertreten die Meinung, dass jetzt durchaus die große Chance besteht im Rahmen der Planungen wieder einiges gut zu machen und zu verbessern.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Die entsprechenden Kriterien sind in der Planung weitestgehend berücksichtigt worden. Die Gesamtversiegelung liegt mit rund 0,04 % deutlich unter dem 5%-Kriterium. Für die Modultischreihen ist eine maximale Horizontalausdehnung von 6,5 m festgesetzt. Die Einzäunung der Anlage weist einen Bodenabstand von 20 cm auf, um für Kleintiere durchlässig zu sein. Außerhalb der Einzäunung ist ein 5 m breiter Heckenstreifen zur Randeingrünung vorgesehen. Die nicht mit Hecken überstellten Saumbereiche bieten Lebensraum für Reptilien und Insekten.

Die Vermutung, dass Baumbestand gefällt wird, ist falsch. Die Planung sieht keine Rodungen vor. Mit der als Ausgleichsmaßnahme und zur Verbesserung der Einbindung der Anlage in die Landschaft vorgesehenen Randeingrünung werden sogar zusätzliche Gehölzstrukturen entstehen, die einen entsprechend positiven Einfluss auf die kleinklimatischen Verhältnisse vor Ort haben werden.

Bei PV-Freiflächenanlagen wird sich in den nächsten Jahren noch sehr viel entwickeln. Dennoch muss für die angestrebte Energiewende nicht nur Planung sondern auch Umsetzung erfolgen, um die positiven Effekte für die gewünschte Energieautarkie und die schnelle Abkehr von der Nutzung fossiler Energieträger nicht weiter zu verzögern. Das aktuelle Projekt soll 2024 umgesetzt werden. Eine erneute Umplanung bedeutet eine Verzögerung des Verfahrens, erhöht die Kosten und verschleppt die Realisierung um ein weiteres Jahr.

Die angesprochenen Aktivitäten standen nicht im Zusammenhang mit der hier geplanten PV-Freiflächenanlage.

Die im vorliegenden Verfahren festgelegten Ausgleichsflächen und –maßnahmen dienen dem Ausgleich des durch das Vorhaben verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft. Dem Vorhabenträger kann nicht aufgebürdet werden, Ausgleich für damit nicht in Zusammenhang stehende andere Eingriffe zu leisten.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.07. bis einschließlich 18.08.2023 mit Schreiben vom 14.07.2023
hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

1. Landratsamt Bamberg (16.08.2023)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Gegenüber der Stellungnahme ergeben 11. Januar 2023 (sic) ergeben sich keine wesentlichen neuen Erkenntnisse.

(Stellungnahme vom 11.01.2023:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Immissionsschutz:

Photovoltaikanlagen sind so auszuführen, dass an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen (Wohnräume, Büros etc.) keine erheblichen Immissionen durch Blendwirkungen auftreten. Dies ist dann der Fall, wenn die Dauer der Blendwirkungen 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012, Stand 03.11.2015, wird hingewiesen.

Aufgrund der großen Entfernungen der Siedlungsgebiete zu der Vorhabensfläche sind laut Umweltbericht keine Beeinträchtigungen durch Blendung zu erwarten. Durch die Verwendung reflexionsarmer Solarmodule werden relevante Blendwirkungen zusätzlich vermieden. Um potentielle Blendwirkungen der geplanten PV-Anlage auf benachbarte Verkehrs- und Siedlungsflächen bzw. sonstige schutzbedürftige Zonen ausschließen zu können, wird laut Umweltbericht im Zuge des weiteren Verfahrens ein Blendgutachten erstellt.

Damit bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

Bodenschutz:

Die von der 19. Flächennutzungsplanänderung betroffenen Grundstücke in der Gemarkung Drosendorf, Gemeinde Memmelsdorf sind im Altlasten-, Bodenschutz und Dateninformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Daher bestehen gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Wasserrecht:

Sachverhalt.:
Die Gemeinde Memmelsdorf beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Nutzung von Photovoltaikanlagen entlang der Autobahn A 70.

Standort:
Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet, jedoch teilweise im wassersensiblen Bereich.

Die Auswirkungen eines wassersensiblen Bereichs können unterschiedlich sein. In der Regel handelt es sich dabei um Flächen, die mit einer unbekannten statistischen Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden können oder bei denen es zu hohen und/oder wechselnden Grundwasserständen kommen kann. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtig werden.

Abwasserentsorgung / Trinkwasserversorgung:
Angaben zur Abwasserentsorgung /Trinkwasserversorgung sind nicht enthalten. Sofern kein Abwasser anfällt, Trinkwasser nicht benötigt wird und das anfallende Niederschlagswasser breitflächig auf dem Boden versickern kann, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
Angaben zu Transformatoren sind in den Unterlagen nicht enthalten. Diese können unter den Geltungsbereich der Bundes-Anlagenverordnung AwSV fallen, die in diesem Fall zu beachten ist.

Verkehrswesen:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.
Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Kreiseigener Tiefbau bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis auf die Stellungnahme vom 11. Januar 2023 zur Kenntnis und stellt fest, dass diese am 28.06.2023 behandelt wurde. Diese Abwägung wurde dem Landratsamt zur Kenntnis gegeben. Da nun keine neuen abwägungsrelevanten Aspekte vorgebracht werden, wird auf die Abwägung vom 28.06.2023 verwiesen, die unverändert weiter gilt.

(Abwägung vom 28.06.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Immissionsschutz:

In die Begründung zur FNP-Änderung wird aufgenommen, dass das Thema Blendwirkung in der konkreten Bauleitplanung zu beachten ist.

Auf die Abwägung im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Bodenschutz:

Die Mitteilung, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Wasserrecht:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

In die Begründung wird aufgenommen, dass das Vorhaben zum Teil in wassersensiblem Bereich liegt.

Zu den übrigen Punkten wird auf die Abwägung im Bebauungsplanverfahren verwiesen, da diese nicht Sache der vorbereitenden Bauleitplanung sind.

Verkehrswesen:

Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Auf die Abwägung im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Die Mitteilung, dass aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Kreiseigener Tiefbau keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

2. Regierung von Oberfranken (04.07.2023) F+B

Gegen die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Memmelsdorf bestehen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung der Satzung mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E - Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss des Verfahrens die Unterlagen auf digitalem Wege an die angegebene Adresse zu übermitteln.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

3. Staatliches Bauamt Bamberg (26.07.2023) F+B

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, nimmt als zuständige Straßenbaubehörde für die Staatsstraße 2190 Stellung zu der im Betreff beschriebenen Bauleitplanung.

Aus straßenrechtlicher Sicht ergeben sich nach den vorgelegten Unterlagen zu urteilen keine Anhaltspunkte und Erkenntnisse, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder auf sonstige öffentliche Verkehrsinteressen bewirken und die gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und der (*sic*) Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen würden.

Es bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau, keine Einwände gegen das Projekt in dem gekennzeichneten Bereich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass von Seiten des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau, keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

4. Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Bamberg (18.08.2023) F+B

Die oben genannte Planung wurde uns zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt, aus Sicht der Landwirtschaft bestehen folgende Einwendungen zur vorgelegten Planung.

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung mit derzeit 10,80 ha in Bayern entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich – zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Für Photovoltaik-Anlagen werden der Landwirtschaft die entsprechenden Flächen nur temporär entzogen, und sie sind keinesfalls unwiederbringlich verloren. Durch die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung und den damit verbundenen Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden und Pestiziden kann sich der Boden erholen, ein schonenderer Umgang ist kaum vorstellbar.

Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege bleibt von der PV-Anlage unbeeinträchtigt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

5. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (03.08.2023) F+B

Gegen die vorliegende Planung der Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände. Wir bitten dies zu vermerken. Vielen Dank.

Beschluss

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (25.07.2023) F+B

Das AELF verweist nach wie vor auf seine Stellungnahme vom 25.01.2023 und erhält diese in vollem Umfang aufrecht. Die Argumentation des Gemeinderates kann zwar nachvollzogen werden aber nicht geteilt werden. Die Ackerzahlen sind unseres Erachtens deutlich über dem Landkreisdurchschnitt einzustufen und im Umweltbericht nicht vollständig wiedergegeben.

Die Argumentation der Verfügbarkeit der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion hinkt dahingehend, dass nicht zu erwarten ist, dass eine solche Fläche je wieder rückgebaut wird. Nach der Nutzungsdauer werden dann wieder neue Module auf die Ständer gesetzt und so die Nutzungsdauer auf unbefristete Zeit verlängert.

Die Planungen werden deshalb weiterhin aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht aufgrund der massiven agrarstrukturellen Auswirkungen vom AELF Bamberg ausdrücklich abgelehnt.

(Stellungnahme vom 25.01.2023:

Zur vorgelegten Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bewertung:
Die Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogasanlagen, Windkraft, Photovoltaik) ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen zeichnet sich u. a. durch eine hohe Energieeffizienz aus und kann bei entsprechenden Vergütungen nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) profitabel sein. Damit kann dieser Produktionszweig durchaus zur Wertschöpfung des Ländlichen Raumes beitragen, soweit die ortsansässige Bevölkerung an den Investitionen und an den Erträgen beteiligt ist. Kritisch wird natürlich bei den Freiflächenanlagen der große Flächenbedarf gesehen. Dieser konkurriert mit dem Flächenbedarf für die Nahrungsmittelproduktion und dem Bedarf für Baumaßnahmen (Wohn-, Gewerbegebiete), Verkehrsflächen (Straßen, Autobahn, ICE), dem Freizeitbedarf, dem zukünftigen Bau von Stromtrassen, etc. und dem Bedarf für gleichzeitig notwendige Ausgleichsflächen für den Naturschutz. Der Flächenverbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist immer noch viel zu hoch und beträgt in Bayern

ca. 12 ha/Tag (Siedlungs- und Verkehrsflächen, Stand 2020). Ein Ziel der Bundes- und Landesregierung ist es daher den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen oder deren Zerschneidung trägt zu Ertragsverlusten und zu einem verschärften Bodenmarkt für die Landwirtschaft bei. Dies gefährdet die sichere Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen und kann die Importabhängigkeit steigern. So weit wie möglich ist deshalb die Erzeugung von Solarstrom auf bereits vorhandener Bebauung (Dachanlagen, Industriebrachen, Konversionsflächen, überdachten Parkplätzen, etc.) zu bevorzugen. Besonders hochwertige Ackerböden sollten aus landwirtschaftlicher Sicht der Nahrungsmittelproduktion nicht vorenthalten werden.

Ein Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP-B IV) lautet:
(5.4.1. G) Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.
Begründung: Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichen Umfang für Siedlung, Verkehr und andere Maßnahmen der Infrastruktur in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit in erster Linie zu Lasten der Landwirtschaft. Alle Möglichkeiten der Minimierung und Vermeidung des Landverbrauchs gilt es daher verstärkt zu nutzen.

Im Schreiben der Obersten Baubehörde v. 10.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird in der Anlage folgendes genannt:
1. Standorte, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet sind und daher nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden sollten:
Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen):
Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität

Landwirtschaftliche Flächen:
Die landwirtschaftliche Fläche, die für die Realisierung der Solaranlage benötigt wird, umfasst eine Gesamtfläche von ca. 28,5 Hektar (incl. Ausgleichsfläche und sonstige Flächen). Die einbezogenen Flächen werden hauptsächlich als Ackerland genutzt und weisen mit 48 bis 52 Bodenpunkten und der Bodenart sandiger Lehm eine deutlich überdurchschnittliche Bodenqualität und eine sehr gute Bearbeitbarkeit auf. Die einbezogenen Flächen sind gut strukturiert (Größe, Form) und mit moderner Landtechnik gut zu bewirtschaften. Durch die Planung wird die Gewanne mehrfach durchschnitten bzw. geteilt. Mehrere kleine Einzelflächen werden geschaffen und somit die Bewirtschaftbarkeit deutlich verschlechtert. Die örtliche Agrarstruktur wird dadurch in zweifacher Hinsicht nachhaltig geschädigt. Die überplanten Ackerflächen werden auch von der örtlichen Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung rege nachgefragt. Durch die Flächenkonkurrenz wird es für die praktizierenden Landwirte in den umliegenden Ortschaften und der näheren Umgebung zunehmend schwieriger – auch aufgrund steigender Pachtpreise - entsprechendes Ackerland zu pachten und die Betriebe weiterzuentwickeln.

Aufgrund des oben genannten Schreibens der obersten Baubehörde und aus den genannten agrarstrukturellen Gesichtspunkten sind die Flächen in der Planung in ihrer Gesamtheit aus unserer Sicht als Ausschlussflächen zu betrachten.
Die Planung wird aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht aufgrund der massiven agrarstrukturellen Auswirkungen vom AELF Bamberg ausdrücklich abgelehnt.

Ausgleichsflächen:
Für die Landwirtschaft ist es unverständlich, dass gerade bei Maßnahmen, die für die Energiewende benötigt werden, zusätzlich zum Flächenverbrauch durch die Solaranlage, noch einmal ca. 3,4 ha Ausgleichsfläche innerhalb des Planungsgebietes gefordert werden, und zusätzlich noch 32.566 Wertpunkte außerhalb ausgeglichen werden müssen. Mittlerweile gibt es wesentlich bessere Konzepte, die einen weitaus geringeren Ausgleichsflächenbedarf nach sich ziehen. Auch in diesem Aspekt sei auf das Schreiben der Obersten Baubehörde v. 10.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwiesen.

Weiter sollte folgendes beachtet werden:

Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark an der Bundesautobahn A70 I“ ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht

zu nehmen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an den Wegen sind ordnungsgemäß wieder zu beseitigen, zu Lasten des Vorhabensträgers.

Bei der Verlegung der Erdkabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen nicht beschädigt werden. Sollten bestehende Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.

Durch die ordnungsgemäße Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen kann es gelegentlich zu Immissionen (Staub) kommen. Dies ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu tolerieren. Darauf sollte in den Festsetzungen zum BBP auch hingewiesen werden.

Mit den Anpflanzungen sind mindestens die Abstände nach dem AGBGB zu den angrenzenden Nutzflächen einzuhalten. Es ist mit der Einzäunung und den Pflanzungen darauf zu achten, dass die angrenzenden Flurwege auch weiterhin uneingeschränkt von der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können.

Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Fläche nach Ablauf der Nutzung als Solarpark, bzw. bei einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung als Solarpark, wieder für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Es sollte in die Begründung aufgenommen werden, dass am Nutzungsende der Anlage der Rückbau durch den Vorhabensträger erfolgt. Das Pflegekonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten (siehe auch BMS 25-4611.10-3-21 nebst Anlage vom 13.12.2021). Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Bodenqualität nicht nachteilig verändert wird und der Boden nicht durch Schadstoffe belastet wird. Der Rückbau sollte auch für die Ausgleichsflächen und evtl. angelegte Pflanzungen (z. B. Hecken) gelten, da bei Aufgabe der Photovoltaiknutzung kein Ausgleichsbedarf mehr besteht.)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, verweist bezüglich der Stellungnahme vom 25.01.2023 auf seine diesbezügliche Abwägung vom 28.06.2023 (s. unten) und beschließt im Weiteren wie folgt:

Die Ackerzahlen wurden geprüft, sie liegen zwischen 29 und 52, dies wird im Umweltbericht angepasst. Die Ackerzahl ist dabei jedoch zweitrangig, da unabhängig von den Ackerzahlen gemäß Grundsatzbeschluss der Gemeinde vom 29.09.2021 grundsätzlich zunächst ein 200 m tiefer Streifen entlang der A 70 für PV-Freiflächenanlagen heranzuziehen ist, bevor andere Flächen aufgeplant werden dürfen. Der 200-m-Puffer wurde berücksichtigt, angeschnittene Flurstücke unter Berücksichtigung der Aspekte Flurstücksabgrenzung und weitere Bewirtschaftbarkeit darüber hinausgehend in die Planung mit einbezogen.

Im Städtebaulichen Vertrag wird der Rückbau entsprechend festgelegt. Ob sich nach Ende der Nutzungszeit eine neue Vereinbarung ergibt, kann derzeit nur vermutet werden; dies ist nicht Sache der vorliegenden Bauleitplanung und hängt von den dann herrschenden Umständen und Bedingungen ab.

Gemäß den *Gemeindedaten für Bayern 2022* weist Memmelsdorf 1.351 ha Fläche für die Landwirtschaft auf. Die vorliegende Planung mit einer Geltungsbereichsfläche von 30,9 ha macht gerade mal 2,3 % davon aus. „Massive“ agrarstrukturelle Auswirkungen werden darin nicht gesehen.

(*Abwägung vom 28.06.2023:*

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Bei PV-Freiflächenanlagen erfolgt im Prinzip nur ein temporärer Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Nach erfolgtem Rückbau ist grundsätzlich wieder eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass dem grundsätzlichen Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs die aktuellen Anforderungen zur Sicherung der Energieversorgung entgegenstehen.

Es ist festzuhalten, dass die Eigentümer ihre Flächen freiwillig zur Verfügung stellen; ein Engpass bei der Nahrungsmittelproduktion und damit eine Gefährdung der Nahrungsmittelversorgung wird nicht gesehen.
Der große Energiebedarf lässt sich nicht in ausreichender Schnelligkeit über einzelne Dach- oder Parkplatzflächen befriedigen. Über den Gebäudebestand mit seinen zahlreichen Eigentümern, deren finanziellen Verhältnissen und den unterschiedlichsten baulichen Voraussetzungen lässt sich der erforderliche Wandel in der Energieversorgung nicht beschleunigen, lediglich unterstützen.

Aufgrund der Abkehr von fossilen Brennstoffen sind – verschärft durch die kriegsbedingte aktuelle Energiekrise, die sich noch länger auswirken wird, großflächige PV-Freiflächenanlagen unbedingt erforderlich. Zur Deckung des Bedarfs reichen kleinteilige Flächen nicht aus. Insofern stehen nur landwirtschaftliche Flächen großflächig zur Verfügung.

Das Schreiben der Obersten Baubehörde ist bekannt und dahingehend berücksichtigt, dass die gewählten Flächen an vorbelasteten Standorten liegen. Durch die Lage an der A 70 und die bestehenden Freileitungen sind die entsprechenden Kriterien für ausdrücklich geeignete Standorte (Lage an größeren Verkehrstrassen und an Infrastruktureinrichtungen) erfüllt.
Wie im Umweltbericht ausgeführt, liegen nur Böden mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit vor, so dass die Einstufung als Böden hoher Bonität nicht geteilt wird und die oben angegebenen Standortkriterien als vorrangig angesehen werden.

Die für eine landwirtschaftliche Nutzung verbleibenden Flurstücke sind nach wie vor problemlos erreichbar und bewirtschaftbar.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass sich die Bedingungen für Pächter verändern, er muss aber auch den erhöhten Anforderungen an die Sicherung der Energieversorgung Rechnung tragen.

Die Einstufung als Ausschlussflächen wird gemäß oben Ausgeführtem nicht geteilt.

Die Ausgleichsermittlung erfolgte auf Grundlage des Bayerischen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021) in Verbindung mit den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (2021). Danach ergibt sich ein geringerer Ausgleichsbedarf nur, wenn der Beeinträchtigungsfaktor, also die Grundflächenzahl (GRZ), reduziert wird. Als Konsequenz wäre dann aber zur Aufstellung der gleichen Modulanzahl zur Sicherstellung der gleichen Energiegewinnung eine noch größere Fläche – auf Kosten der Landwirtschaft – erforderlich. Dies kann nicht im Sinne der Landwirtschaft sein.

Bei Errichten und Betrieb der Anlage wird auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht genommen. Schäden werden nach dem Verursacherprinzip behoben, dies gilt auch für die Drainagen.

Auf mögliche Emissionen aus der Landwirtschaft – und dass sie zu tolerieren sind - wird in der konkreten Bauleitplanung im Textteil unter Hinweise bei Punkt 2 bereits hingewiesen.

Auf einzuhaltende Zaunabstände und die geltenden Bestimmungen des AG BGB zu Pflanzabständen wird in der konkreten Bauleitplanung im Textteil unter Hinweise bei Punkt 2 bereits hingewiesen.

Ziel der Ansaat auf der Fläche ist gemäß den Festlegungen in der konkreten Bauleitplanung die Entwicklung einer artenreiche Wiese. Von dort aussamende Pflanzen können im Grundsatz nicht als Schadpflanzen bezeichnet werden. Auf die weitere Abwägung der Stellungnahme im konkreten Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Eine Verpflichtung des Investors zum Rückbau der Anlage wird in den städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Gemeinde aufgenommen.

Die Pflege der Fläche ist vorrangig auf das festgelegte Entwicklungsziel – hier artenreiche Wiese – ausgerichtet. Dies verhindert nicht die anschließende Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung, da gemäß dem BMS 25-4611.10-3-21 ausgeschlossen ist, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot gilt.
Inwieweit Biotopstrukturen, die sich bis dahin entwickelt haben, gesetzlich geschützt und somit nicht mehr rückbaubar sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgesagt werden. Hier ist die dann geltende Rechtslage zu berücksichtigen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

7. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg (27.07.2023) F+B

Im Nahbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich die Hochspannungsfreileitung Grafenrheinfeld - Würgau, Ltg. Nr. B145.
Bei dieser Freileitung handelt es sich um eine Gemeinschaftsleitung der Bayernwerk Netz GmbH mit der TenneT TSO GmbH. Die Auskunftspflicht hierfür obliegt der TenneT TSO GmbH, diese wurde gemäß Ihren Unterlagen bereits am Verfahren beteiligt und wird Ihnen entsprechend Auskunft erteilen.

Nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Hochspannungsfreileitung zur Kenntnis und stellt fest, dass die TenneT TSO GmbH am Verfahren beteiligt ist.
Die Mitteilung, dass keine zusätzlichen Belange der Bayernwerk Netz GmbH betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Die Bayernwerk Netz GmbH wird bei weiteren Verfahrensschritten beteiligt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

8. Deutsche Telekom Technik GmbH (03.08.2023) F+B

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 10.01.2023 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

(Stellungnahme vom 10.01.2023:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Wir werden im zugehörigen Bebauungsplan detaillierte Stellungnahme dazu abgeben.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist bezüglich der Stellungnahme vom 10.01.2023, in der keine Einwände geäußert wurden, auf seine diesbezügliche Abwägung vom 28.06.2023.
Weitere Abwägungsrelevanz besteht nicht.

(Abwägung vom 28.06.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung der Telekom, dass sie keine Einwände hat, zur Kenntnis.

Auf den Beschluss zur Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.)

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

9. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (07.08.2023) F+B

(Zu jeder einzelnen der sechs Teilflächen jeweils folgende Stellungnahme:)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.07.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände geltend gemacht werden.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

10. PLEdoc GmbH (07.08.2023) F+B

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	FGN001171000	100	3	8	Wilhelm Reinfelder 0201/3642-73345 Bamberg

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren

beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft (FG) mit Sitz in Schwaig bei Nürnberg.

Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir gesichtet und ausgewertet.

Den Unterlagen entnehmen wir, dass die Gemeinde Memmelsdorf die Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I“ gefasst hat (*sic*) um die planungsrechtliche Voraussetzung (*sic*) zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Drosendorf, auf der Nordseite der Autobahn A70 zu schaffen.

Nach Auswertung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes keine Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH vorhanden sind.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen teilen Sie uns unter Punkt 2.3.2 „Schutzgut Flora/Fauna/biologische Vielfalt“ des Umweltberichtes mit, dass extern 3 Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen) (Gemarkung Drosendorf, Fl.Nr 659 und 581 sowie Gemarkung Merkendorf, Fl.Nr 389) als Ersatzlebensräume für die Feldlerche herangezogen werden.

Innerhalb der Ausgleichsfläche/CEF-Maßnahme Gemarkung Drosendorf, Fl.Nr 659, verläuft die eingangs aufgeführte Ferngasleitung in einem 8 m breitem (*sic*) Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse).(*sic*)

Zu ihrer Information erhalten sie die entsprechenden Bestandsunterlagen. Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Beachten Sie bitte, dass sich die Höhenangaben in den Längenschnitten auf den jeweiligen Zeitpunkt der Leitungsverlegung beziehen und zwischenzeitliche Änderungen des Geländeniveaus nicht nachgetragen worden sind.

Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.

Den Unterlagen entnehmen wir, dass innerhalb der Ausgleichsmaßnahmen folgende Maßnahmen realisiert werden sollen:

1. Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit einer Mindestbreite von 10 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
2. Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50% der Fläche mit Mindestbreite von 10 m
3. Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkraut-Bekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen
4. Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Vogelbrutzeit von Anfang März bis Ende August
5. Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt vor Brutbeginn bis Anfang März, kein Mulchen.
6. Erhalt von Brache- / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat außerhalb der Brutzeit von Vogelarten), nach spätestens 3 Jahren Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass sich bei diesen Maßnahmen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung

notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Dieses gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb der Leitungsschutzstreifen. Zum Schutz der Leitungen führt der Instandhalter im regelmäßigen Abstand eine Pflege (Mahd) der Schutzstreifen durch, um Beschädigungen durch Baum- und Gehölzbewuchs vorzubeugen.

Um eine ungehinderte Entwicklung der Flächen für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten, empfehlen wir daher, diese nur außerhalb der Schutzstreifenflächen anzulegen.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Wir möchten Sie bitten, uns als Vertreter der OGE, als Träger öffentlicher Belange, am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Die Leitung ist im Flächennutzungsplan bereits enthalten. Ihre im Bereich der Ausgleichsfläche unterbrochene Darstellung wird in eine durchgängige Darstellung geändert. Auf die Darstellung des Schutzstreifens wird aus Maßstabsgründen verzichtet; auf die diesbezügliche Abwägung im konkreten Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Zu den aufgeführten Maßnahmen stellt der Gemeinderat fest, dass diese keine mechanischen Eingriffe in den Boden darstellen. Somit sind auch keine Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitung und auch keine Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung künftig unterbleiben wird.

Aufgrund der in der Stellungnahme aufgeführten festgesetzten Maßnahme Nr. 6 wird bei der Pflege der Ausgleichsfläche ohnehin alle 2 Jahre eine Bodenbearbeitung vorgesehen, mit der die Entwicklung von Baum- und Gehölzbewuchs unterbunden wird.

Die Anlage und Anordnung der Flächen für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen basiert auf verhaltensbiologischen Ansprüchen der Feldlerche und kann nicht ohne Risiko für den Erfolg der Maßnahme geändert oder verlegt werden. Im Vergleich dazu ist das Risiko eines Eingriffs in die CEF-Fläche deutlicher geringer, so dass an den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch innerhalb der Schutzstreifenfläche festgehalten wird.

Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Beeinträchtigung der Leitung dar.

Die PLEdoc GmbH wird bei weiteren Verfahrensschritten weiter beteiligt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

11. Fernwasserversorgung Oberfranken (25.07.2023)

Anbei finden Sie unsere Planunterlagen für den Bereich Drosendorf.
Wie aus den Unterlagen ersichtlich befindet sich hier die FWO-Leitung DN300 GGG mit Steuerkabel und Schächten.

Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinformation für Ihre Planung gilt.

Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unserem Haus vor Ort erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert sind.
Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass sie inhaltsgleich der in der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingereichten Stellungnahme vom 19.12.2022 ist.
Gemäß Beschluss vom 28.06.2023 wurde die Darstellung der FWO-Leitung, die Ausführungen zur Grunddienstbarkeit und zum Schutzstreifen in die Planunterlagen aufgenommen.
Eine weitere Abwägungsrelevanz besteht nicht.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

12. Bundesnetzagentur (10.08.2023) F+B

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR)

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Die Mitteilung, dass Belange des Richtfunks nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Empfehlung einer frühzeitigen Beteiligung der Bundesnetzagentur stellt der Gemeinderat stellt fest, dass die Bundesnetzagentur schon im ersten Verfahrensschritt nach § 4 Abs.1 BauGB beteiligt worden ist, aber keine Stellungnahme abgegeben hat.

Die Mitteilung, dass keine Funkmessstandorte der Bundesnetzagentur betroffen sind, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Marktstammdatenregister werden zur Kenntnis genommen. Der Investor wurde bereits entsprechend informiert.

Die Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur werden bei weiteren Verfahrensschritten bzw. bei künftigen Verfahren berücksichtigt

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

13. Die Autobahn GmbH des Bundes – Nordbayern (03.08.2023) F+B

Dass (*sic*) oben genannte Planungsgebiet grenzt unmittelbar nördlich in sechs Teilflächen an die Trasse der Bundesautobahn A70 an.

Entsprechend der vorliegenden Planung ist die Errichtung der Solaranlagen auch innerhalb der 40 m Bauverbotszone vorgesehen, wobei die Baugrenze für die Solaranlagen einen Abstand zum Fahrbahnrand der Standspur von mindestens 30 m aufweisen würden (gegenüber der Behelfsausfahrt - Teilbereich 4 - 20 m).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark an der Bundesautobahn A70 I“ bestehen (*sic*) seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich Einverständnis, die geforderten Hinweis (*sic*) wurden in den textlichen Festsetzungen zur konkreten Bauleitplanung aufgenommen.

Es wird auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 20.02.2023 hingewiesen, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung, dass grundsätzlich Einverständnis besteht, zur Kenntnis. Da im weiteren mitgeteilt wird, dass die in der Stellungnahme vom 20.02.2023 geforderten Hinweise in die konkrete Bauleitplanung aufgenommen wurden, wird der Verweis auf die Stellungnahme vom 20.02.2023 lediglich zur Kenntnis genommen; eine weitere Abwägungsrelevanz besteht nicht.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

14. TenneT TSO GmbH (14.07.2023) F+B

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.
Die geplanten Flächen sowie die Ausgleichsflächen liegen außerhalb unserer Schutzzone.
Belange unseres Unternehmens werden somit durch diese Maßnahme nicht berührt.
Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.
Wir danken für die Beteiligung an dieser Anfrage.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass im Planbereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind und Belange der TenneT TSO GmbH nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

15. Stadt Bamberg (13.01.2023) F+B

Die Stadt Bamberg bedankt sich für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB zur Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung sowie Bebauungsplan “Solarpark an der BAB A 70 I” der Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg.

Belange der Stadt Bamberg sind nicht berührt. Die Stadt Bamberg erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass Belange der Stadt Bamberg nicht berührt sind und die Stadt keine Einwände erhebt, wird zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

16. Gemeinde Breitengüßbach (01.08.2023)

Der Gemeinderat hat Kenntnisse (*sic*) von der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark an der Bundesautobahn BAB A 70 I“, Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg, und hat dagegen keine Einwendungen.

Es wird nicht für erforderlich gehalten, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung, dass der Gemeinderat von Breitengüßbach keine Einwendungen hat und es nicht für erforderlich gehalten wird, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden, zur Kenntnis und beschließt daher, auf eine weitere Beteiligung der Gemeinde Breitengüßbach am vorliegenden Verfahren zu verzichten.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

17. Gemeinde Gundelsheim (14.08.2023)

Der Gemeinderat Gundelsheim hat in seiner Sitzung vom 26.07.2023 von der Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung der Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg, für den Bereich des Solarparks an der BAB A 70 I in der vorliegenden Form Kenntnis genommen und erhebt keine Einwendungen.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass der Gemeinderat Gundelsheim keine Einwendungen erhebt, wird zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

18. Gemeinde Litzendorf (20.07.2023)

Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 14.07.23 bezüglich o. g. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat Litzendorf in seiner Sitzung vom 18.07.23 keine Einwände geltend gemacht hat (Abstimmung 17:0).

Beschluss:

Die Mitteilung, dass der Gemeinderat Litzendorf keine Einwände geltend gemacht hat, wird zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

mehrere Beschlüsse

1.1.2 Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse die von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich „Solarpark an der BAB A 70 I“ in der Fassung vom 25.10.2023 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Ja 16 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen

1.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I";

1.2.1 Abwägung der im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.07. bis einschließlich 18.08.2023
hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

1. Stellungnahme aus der Bürgerschaft (03.08.2023)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I“ möchte die Fraktion Grünes Memmelsdorf folgende Einwendungen einbringen:

Im ausliegenden B-Plan werden keine Angaben zum Abstand der Modulreihen vorgenommen um die Effektivität des Solarparks mit einer Mehrzahl an Modulreihen in höherer Dichte zu erhöhen.

Im Rahmen der GR-Sitzung vom 27.04.22 hat man im Gemeinderat den Beschluss gefasst, FF-PV-Anlagen gemäß dem Kriterienkatalog von NABU und BSW Solar für naturverträgliche Photovoltaikanlagen zu errichten.

Im Hintergrundpapier zu diesem Kriterienkatalog wird folgende Empfehlung zu den Abständen der Modulreihen definiert:
Ausreichend breite und besonnte Streifen zwischen den Modulreihen (mindestens 3 Meter, als ökologisch optimale PV-FFA mindestens 6 Meter) erhöhen die Arten- und Individuendichten. Dies ist belegt für die Besiedlung mit Insekten, Reptilien und Brutvögeln. (S. 18)

Allein dadurch, dass diese Flächen nicht mehr intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, mag sich generell eine höhere Arten- und Individuendichte einstellen, aber sicherlich nicht in gleichem Maße wie bei breiten und besonnten Flächen mit mehr Fläche um Niederschläge aufzunehmen. Dies ist eine absolut notwendige Maßnahme um dem Artensterben entgegenzuwirken und der Grund warum man sich auf diesen Kriterienkatalog geeinigt hat. Dieser hat schon grundsätzlich das Ansinnen, die Interessen von Klima- und Artenschutz sinnvoll gleichzustellen und nicht eines wichtiger als das andere zu bewerten.

Der Investor wurde des Öfteren damit konfrontiert, dass man sich im Gemeinderat auf diese Kriterien festgelegt hat und hat dem nicht widersprochen. Es ist also nicht nachvollziehbar, warum man diesen Vorgaben nun nicht tätigt.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass mindestens 3 Meter, optimalerweise 6 m breite Abstände zwischen den Modulreihen im Bebauungsplan festgelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Dem Kriterienkatalog von NABU und BSW Solar wurde weitestgehend entsprochen.

Lediglich der Empfehlung zu entsprechend breiten Modulreihenabständen wurde nicht entsprochen, da zum einen die Anlage vorrangig auf Energieerzeugung ausgelegt sein soll und entsprechend engere Reihenabstände zur effektiven Ausnutzung der Fläche erforderlich sind und zum anderen zugunsten der von der Flächenbeanspruchung betroffenen Landwirtschaft keine übermäßige Verwendung von landwirtschaftlicher Fläche erfolgen soll. Ein Reihenabstand wird auf jeden Fall vorgesehen. Somit wird sich auf jeden Fall eine im Vergleich zum Ist-Zustand deutlich höhere Arten- und Individuendichte einstellen. Eine weitere Erhöhung der Arten- und Individuendichte durch Festsetzung eines mindestens 3 oder mehr Meter breiten Reihenabstandes zuungunsten der gewünschten nachhaltigen Energieerzeugung wäre aber kontraproduktiv und wird daher nicht vorgenommen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass er diese Ansicht schon am 28.06.2023 mit einem entsprechenden Mehrheitsbeschluss (15 zu 6) vertreten hat.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 15 Nein 3

2. Stellungnahme aus der Bürgerschaft (04.08.2023)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I möchte ich eine Einwendung vornehmen.
Der ausliegende B-Plan enthält keine Angaben zum Abstand der Modulreihen. Dadurch muss eine sehr hohe Dichte und enge Bebauung der PV-Module angenommen werden, was dann zu einer geringeren Arten- und Individuendichte führt.
Im Rahmen der GR-Sitzung im September 2021 hat man im Gemeinderat den Beschluss gefasst, FF-PV-Anlagen gemäß dem Kriterienkatalog von NABU und BSW Solar für naturverträgliche Photovoltaikanlagen zu errichten.
Ich möchte Sie darauf bezugnehmend bitten, mindestens 3 Meter, optimalerweise 6 m breite Abstände zwischen den Modulreihen im Bebauungsplan festzulegen, da auf breiten und besonnten Flächen mit mehr Raum um Niederschläge aufzunehmen eine erwiesenermaßen größere Besiedlung mit Insekten, Reptilien und Brutvögeln erfolgt, was in Zeiten des Artensterbens dringend notwendig ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Dem Kriterienkatalog von NABU und BSW Solar wurde weitestgehend entsprochen. Lediglich der Empfehlung zu entsprechend breiten Modulreihenabständen wurde nicht entsprochen da zum einen die Anlage vorrangig auf Energieerzeugung ausgelegt sein soll und entsprechend engere Reihenabstände zur effektiven Ausnutzung der Fläche erforderlich sind und zum anderen zugunsten der von der Flächenbeanspruchung betroffenen Landwirtschaft keine übermäßige Verwendung von landwirtschaftlicher Fläche erfolgen soll. Ein Reihenabstand wird auf jeden Fall vorgesehen. Somit wird sich auch auf jeden Fall eine im Vergleich zum Ist-Zustand deutlich höhere Arten- und Individuendichte einstellen. Eine weitere Erhöhung der Arten- und Individuendichte durch Festsetzung eines mindestens 3 oder mehr Meter breiten Reihenabstandes zuungunsten der gewünschten nachhaltigen Energieerzeugung wäre aber kontraproduktiv und wird daher nicht vorgenommen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 15 Nein 3

3. Stellungnahme aus der Bürgerschaft (18.08.2023)

In den Ausführungen zur Anlage des Solarparkes vermissen wir Hinweise zur klimafreundlichen und umweltverträglichen Ausgestaltung.

Es gibt einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates Memmelsdorf aus dem Jahre 2021, der besagt, dass die gemeinsam erarbeiteten "Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik - Freiflächenanlagen" des Naturschutzbundes Deutschland e.V. und des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. verbindlich für alle Anlagen in der Gemeinde Memmelsdorf gelten müssen. Diese Information fehlt in den öffentlichen Bekanntmachungen. Oder kommen diese erst in den folgenden öffentlichen Ausschreibungen zur Vergabe zum Tragen?

Zudem sieht es für uns so aus, als ob in den Bereichen vorhandene Baumbestände entlang der Straße in Richtung Merkendorf in die Planung eingeschlossen sind und vermutlich gefällt werden. Angesichts der in diesem Jahr so offensichtlichen und verheerenden Folgen der Klimaerwärmung (extreme Hitzewellen, Hitzetote, Brände, Überflutungen - aktuell Frankfurt/Nürnberg) sollten aus unserer Sicht auch in Memmelsdorf alle Maßnahmen ergriffen werden, die ein weiteres Ansteigen der Temperaturen verhindern. Es müsste doch möglich sein die Photovoltaikanlage so zu konzipieren, dass bestehende Baumbestände erhalten bleiben. Dies auch in Hinsicht auf den nächsten Abschnitt in Richtung Weichendorf, hier stehen mehrere alte Streuobstwiesen, die unbedingt erhalten werden sollten.

Die Entwicklung von Photovoltaikanlagen, die in einem erhöhten Maße umweltverträglicher und nachhaltiger sind und auch landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten, schreitet zügig voran (s. Vortrag von Prof. Dr. Kerstin Wydra, FH Erfurt - https://power-shift.de/termin/agri-pv-in-brandenburg) und spiegelt sich in neuen gesetzlichen Regelungen und Förderrichtlinien wider. So werden 2023 auch Agri-PV Anlagen gefördert, das Gesetz zur Doppelnutzung von landwirtschaftlichen Flächen ist in Bearbeitung, in der EU wurde das Renaturisierungsgesetz beschlossen: "Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren".

Da die Memmelsdorfer Anlage gerade erst am Entstehen ist, könnten diese neuen Aspekte mit einfließen, und wir beantragen, dass die Planung in diesem Sinne nochmals überarbeitet wird.

Seit 1995 beobachten wir, wie in dem geplanten Bereich Streuobstwiesen gerodet wurden (z. B. eine große oberhalb der Unterführung nach Drosendorf), Mulden durch den Aushub der neuen Siedlung Drosendorf verschwunden sind, Hecken gerodet und Bäume gefällt wurden. Die geringen Ausgleichsflächen kompensieren die bereits durch menschliche Eingriffe geschädigte Landschaft nicht, was letztlich immer auch zum Schaden für Menschen wird.

Wir vertreten die Meinung, dass jetzt durchaus die große Chance besteht im Rahmen der Planungen wieder einiges gut zu machen und zu verbessern.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Die entsprechenden Kriterien sind in der Planung weitestgehend berücksichtigt worden. Die Gesamtversiegelung liegt mit rund 0,04 % deutlich unter dem 5%-Kriterium. Für die Modultischreihen ist eine maximale Horizontalausdehnung von 6,5 m festgesetzt. Die Einzäunung der Anlage weist einen Bodenabstand von 20 cm auf, um für Kleintiere durchlässig zu sein. Außerhalb der Einzäunung ist ein 5 m breiter Heckenstreifen zur Randeingrünung vorgesehen. Die nicht mit Hecken überstellten Saumbereiche bieten Lebensraum für Reptilien und Insekten.

Die Vermutung, dass Baumbestand gefällt wird, ist falsch. Die Planung sieht keine Rodungen vor. Mit der als Ausgleichsmaßnahme und zur Verbesserung der Einbindung der Anlage in die Landschaft vorgesehenen Randeingrünung werden sogar zusätzliche Gehölzstrukturen entstehen, die einen entsprechend positiven Einfluss auf die kleinklimatischen Verhältnisse vor Ort haben werden.

Bei PV-Freiflächenanlagen wird sich in den nächsten Jahren noch sehr viel entwickeln. Dennoch muss für die angestrebte Energiewende nicht nur Planung, sondern auch Umsetzung erfolgen, um die positiven Effekte für die gewünschte Energieautarkie und die schnelle Abkehr von der Nutzung fossiler Energieträger nicht weiter zu verzögern. Das aktuelle Projekt soll 2024 umgesetzt werden. Eine erneute Umplanung bedeutet eine Verzögerung des Verfahrens, erhöht die Kosten und verschleppt die Realisierung um ein weiteres Jahr.

Die angesprochenen Aktivitäten standen nicht im Zusammenhang mit der hier geplanten PV-Freiflächenanlage.

Die im vorliegenden Verfahren festgelegten Ausgleichsflächen und –maßnahmen dienen dem Ausgleich des durch das Vorhaben verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft. Dem Vorhabenträger kann nicht aufgebürdet werden, Ausgleich für damit nicht in Zusammenhang stehende andere Eingriffe zu leisten.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.07. bis einschließlich 18.08.2023 mit Schreiben vom 14.07.2023
hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

1. Landratsamt Bamberg (16.08.2023)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Naturschutz:

Bei der Berechnung der externen Ausgleichsfläche wurde der Timelag nicht berücksichtigt. Das geplante Vorhaben wäre nicht vollständig kompensiert und somit unzulässig.

Bei erster überschlägiger Prüfung scheint es, als würde sich der geplante Saum in manchen Bereichen mit der geplanten Hecke überlappen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche welche für die Heckenpflanzung vorgesehen werden, nicht gleichzeitig mit dem BNT K132 bilanziert werden können, da immer nur ein BNT auf einer Fläche herangezogen werden kann.
Es wird gebeten die Bilanzierung im weiteren Verfahren zu überarbeiten.

Wasserrecht:

Gegenüber der vorangegangenen Stellungnahme vom 11.01.2023 ergeben sich keine wesentlichen neuen Erkenntnisse.

Kreiseigener Tiefbau:

Seitens des Fachbereichs 43, Kreiseigener Tiefbau, bestehen keine weiteren Einwände gegen die vorliegende Planung.
Die Auflagen aus der vorangegangenen Stellungnahme vom 11.01.2023 bleiben bestehen.

Verkehrswesen:

Auf die Stellungnahme vom 11. Januar 2023 wird verwiesen.

Zudem ist die Bauverbotszone von 15 m zur Kreisstraße BA 16 nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG einzuhalten. Ferner ist die Baubeschränkungszone von 30 m zur Kreisstraße BA 16 nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG zu beachten. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone ist die Zustimmung des Fachbereiches 43, Kreiseigener Tiefbau, am Landratsamt Bamberg erforderlich. Auch die Blendung von Fahrzeugen, die sich auf der Kreisstraße BA 16 befinden, ist auszuschließen.

Aus Sicht der (*sic*) Fachbereichs Immissionsschutz bestehen keine Bedenken.

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind dem Landratsamt Bamberg 2 Planausfertigungen der o. g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung in Papierform vorzulegen. Zusätzlich wird um eine Planausfertigung mit ausgefüllten und unterschriebenen Verfahrensvermerken in digitaler Form gebeten.

(Stellungnahme vom 11.01.2023:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Naturschutz:

Wie unter 6.1 der textlichen Festsetzungen beschrieben, sind für im Zuge der Baumaßnahme verloren gehende Feldlerchenhabitate entsprechende Ersatzlebensräume vorgezogen bereitzustellen. Eine Festlegung geeigneter CEF-Maßnahmen sowie der Maßnahmenflächen hat im weiteren Verfahren zu erfolgen.

Ebenso sind die Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Naturhaushaltes genauer zu beschreiben. Aus fachlicher Sicht ist die geplante Heckenpflanzung zur Einbindung in das Landschaftsbild wichtig und erforderlich. Den Planunterlagen konnte jedoch nicht entnommen werden, in welcher Dimension (ein-, zwei- oder dreijährig) (Anmerkung PGS: wohl –reihig gemeint) die Hecke gepflanzt werden soll. Um die Maßnahmen (B112) zur Kompensation des Naturhaushaltes anrechnen zu können, ist die Hecke aus fachlicher Sicht min. dreireihig anzulegen.
Im Zuge dessen ist zu prüfen, in wie weit der geplante Saum (K132) sein Entwicklungsziel überhaupt erreichen kann und ob dieser ggf. durch die Heckenpflanzung beeinträchtigt wird.

Wasserrecht:

<u>Sachverhalt:</u>
Die Gemeinde Memmelsdorf beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Nutzung von Photovoltaikanlagen entlang der Autobahn A 70.

<u>Standort:</u>
Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet, jedoch teilweise im wassersensiblen Bereich.

Die Auswirkungen eines wassersensiblen Bereichs können unterschiedlich sein. In der Regel handelt es sich dabei um Flächen, die mit einer unbekannten statistischen Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden können oder bei denen es zu hohen und / oder wechselnden Grundwasserständen kommen kann. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtig werden.

<u>Abwasserentsorgung / Trinkwasserversorgung:</u>
Angaben zur Abwasserentsorgung /Trinkwasserversorgung sind nicht enthalten. Sofern kein Abwasser anfällt, Trinkwasser nicht benötigt wird und das anfallende Niederschlagswasser breitflächig auf dem Boden versickern kann, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

<u>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</u>
Angaben zu Transformatoren sind in den Unterlagen nicht enthalten. Diese können unter den Geltungsbereich der Bundes-Anlagenverordnung AwSV fallen, die in diesem Fall zu beachten ist.

Kreiseigener Tiefbau:

Seitens des Fachbereichs 43, Kreiseigener Tiefbau bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung zum Bebauungsplan Solarpark an der BAB A 70 I, Gemeinde Memmelsdorf, wenn die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden:

Blendungen auf den Straßenzug der Kreisstraße BA16 sind auszuschließen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Abhilfe vorzusehen.

Der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone zur BA 16 für die Teilflächen 1 und 2 kann zugestimmt werden.

Verkehrswesen:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der A 70 ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Die Bauverbotszone von 40 m zur BAB 70 ist nach § 9 Abs. 1 FStrG einzuhalten. Ferner ist die Baubeschränkungszone von 100 m zur BAB 70 nach § 9 Abs. 2 FStrG zu beachten. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone ist die Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Bamberg erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt zu den einzelnen Punkten wie folgt:

Naturschutz:

Als Zielzustand der externen Ausgleichsfläche wurde der Biotop- und Nutzungstyp (BNT) „Artenreiches Extensivgrünland“ (G214-GE00BK) festgesetzt. Dieser ist gemäß „Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)“ mit einem Sternchen (*) versehen. Dies bedeutet jedoch gemäß Biotopwertliste lediglich, dass ein Wertpunkte-Abschlag erfolgen kann (!!!) und nicht, dass dies zwingend erfolgen muss.
Gemäß Biotopwertliste (S. 11) muss der Timelag nur angesetzt werden, sofern angenommen werden muss, dass der Zielzustand nach 25 Jahren Entwicklungszeit noch nicht erreicht ist. Gemäß LfU-Arbeitshilfe „Entwicklungszeiträume von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ wird als Entwicklungszeitraum für artenreiches Extensivgrünland 8-10 Jahre angesetzt (Ausgangszustand Ackerbrache). Im vorliegenden Fall ist der Ausgangszustand zwar Acker, wäre aber nach ca. 2-5 Jahren als Ackerbrache einzustufen und hätte somit nach 10-15 Jahren den Zielzustand erreicht. Dies wird durch entsprechende Festsetzungen (Regiosaatgut mit Kräuteranteil 50%, Abtransport des Mähgutes, Verbot von Düngung etc.) sichergestellt. Es ist somit insgesamt von günstigen Ausgangsbedingungen auszugehen, die Berücksichtigung eines Timelag ist daher nicht erforderlich.

Die Flächen wurden überprüft, es findet keine Überlappung des Saums mit der Hecke statt.
Es wurde jeweils immer nur ein Biotoptyp angesetzt, es gibt keine Überlagerungen bzw. doppelte Anrechnungen von Biotoptypen (die Hecken sind quasi aus dem Saum „herausgeschnitten“).

Wasserrecht:

Die Stellungnahme des Wasserrechts vom 11.01.2023 wurde am 28.06.2023 behandelt, die Abwägung wurde dem Landratsamt übermittelt. Da sich aus der neuen Stellungnahme keine Abwägungsrelevanz ergibt, wird auf die Abwägung vom 28.06.2023 (s. unten) verwiesen, die weiterhin gilt.

Kreiseigener Tiefbau:

Die Mitteilung, dass keine weiteren Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme des Tiefbaus vom 11.01.2023 wurde am 28.06.2023 behandelt, die Abwägung wurde dem Landratsamt übermittelt. Da sich aus der neuen Stellungnahme keine Abwägungsrelevanz ergibt, wird auf die Abwägung vom 28.06.2023 (s. unten) verwiesen, die weiterhin gilt.

Verkehrswesen:

Die Stellungnahme des Tiefbaus vom 11.01.2023 wurde am 28.06.2023 behandelt, die Abwägung wurde dem Landratsamt übermittelt. Auf diese Abwägung (s. unten) wird weiterhin verwiesen.

Die Baugrenze berücksichtigt die Bauverbotszone von 15 m entlang der Kreisstraße BA 16. Die Einzäunung liegt zwar stellenweise innerhalb der Bauverbotszone der Kreisstraße BA 16, weist aber

angesichts der beidseits der Straße ansteigenden Böschungen, der unter 3.000 Kfz/24h liegenden Verkehrsbelastung und bei maximal zulässiger Geschwindigkeit von 100 km/h mit mindestens 10 m einen gemäß RPS 2009 ausreichenden Abstand zum Fahrbahnrand auf.
Bezüglich der Baubeschränkungszone wurde einer Bebauung vom Kreiseigenen Tiefbau in der Stellungnahme vom 11.01.2023 zugestimmt.

Störende Blendwirkungen sind gemäß Blendgutachten (s. dort Kap. 4.5) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die Mitteilung, dass aus Sicht des Fachbereichs Immissionsschutz keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss des Verfahrens dem Landratsamt Bamberg zwei Planausfertigungen der o. g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung in Papierform vorzulegen und zusätzlich eine Planausfertigung mit ausgefüllten und unterschriebenen Verfahrensvermerken in digitaler Form zu übermitteln.

(Abwägung vom 28.06.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Naturschutz:

Die CEF-Flächen sind mittlerweile ausgewählt und werden für das weitere Verfahren in den Unterlagen ergänzt.

In den textlichen Festsetzungen ist bisher unter 6.2 enthalten, dass eine zweireihige Hecke vorgesehen wird, so dass die Dimension der Hecke bereits festgelegt ist.

Die bisher zweireihige Hecke wird auf eine dreireihige Hecke verbreitert.

Da bei einer dreireihigen Hecke mit Pflanzabstand 1,5 m von einer Breite von ca. 4,5 m ausgegangen werden kann und die Ausgleichsfläche mind. 6,5 m umfasst, bleibt ausreichend Spielraum für die Entwicklung eines Saumes, selbst wenn sich die Hecke im Laufe der Zeit weiter verbreitert. Das Entwicklungsziel artenreicher Saum ist daher realistisch und wird beibehalten. Allerdings wird auf den Biotopzusatz „GB00BK“ verzichtet.

Wasserrecht:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht ist in den Kap. 2.2 und 2.3.4 enthalten, dass sich Teilflächen des Vorhabengebietes in wassersensiblem Bereich befinden.

Dem Investor ist bewusst, dass es durch die Lage im wassersensiblen Bereich zu unterschiedlichen Auswirkungen kommen kann. Eine mögliche Überflutung des Areals wird vom Investor hingenommen, zumal nicht zu erwarten ist, dass auch die aufgeständerten Module überschwemmt werden.

Abwasser fällt nicht an, Trinkwasser wird nicht benötigt. Das Niederschlagswasser kann nach wie vor breitflächig auf dem nur punktuell versiegelten Boden versickern.

Für die Trafostationen werden Rückhalteeinrichtung gem. § 18 AwsV installiert, die Trafos stehen in einer Betonwanne, so dass kein Öl austreten kann. Dies wird in der Begründung ergänzt.

Kreiseigener Tiefbau:

Die Mitteilung, dass keine Einwände vorliegen, wenn Blendungen auf die Kr BA 16 ausgeschlossen werden, wird zur Kenntnis genommen. Auf das im weiteren Verfahren beiliegende Blendgutachten wird verwiesen.

Verkehrswesen:

Die Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt. Im Ergebnis sind keine unzulässigen Blendwirkungen zu erwarten, wenn die Module nach Süden ausgerichtet werden und eine Neigung von 15° bis 20° aufweisen. Dies wird entsprechend in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Das Gutachten wird der Begründung im weiteren Verfahren als Anhang beigefügt.

Auf die im Verfahren mitgeteilte Möglichkeit der Zustimmung der Autobahn GmbH des Bundes zur teilweisen Beanspruchung der Bauverbotszone unter Berücksichtigung entsprechender Auflagen und Hinweise wird verwiesen.)

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

2. Regierung von Oberfranken (04.07.2023) F+B

Gegen die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Memmelsdorf bestehen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung der Satzung mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E - Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss des Verfahrens die Unterlagen auf digitalem Wege an die angegebene Adresse zu übermitteln.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

3. Staatliches Bauamt Bamberg (26.07.2023) F+B

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, nimmt als zuständige Straßenbaubehörde für die Staatsstraße 2190 Stellung zu der im Betreff beschriebenen Bauleitplanung.

Aus straßenrechtlicher Sicht ergeben sich nach den vorgelegten Unterlagen zu urteilen keine Anhaltspunkte und Erkenntnisse, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder auf sonstige öffentliche Verkehrsinteressen bewirken und die gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und der (*sic*) Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen würden.

Es bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau, keine Einwände gegen das Projekt in dem gekennzeichneten Bereich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass von Seiten des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau, keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 16 Nein 2

4. Wasserwirtschaftsamt Kronach (16.08.2023)

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I“ haben wir mit Schreiben vom 09.01.2023 (Unser Zeichen: 2-4622-BA-377/2023) aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt ebenso für den Entwurf der Planbegründung (Stand: 28.06.2023). Wir bitten unsere Ausführungen weiterhin bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

(E-Mail-Text vom 09.01.2023:

Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum dem im Betreff genannten Vorhaben. Diese Stellungnahme gilt genauso für die dazugehörige 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg, für den Bereich “Solarpark an der BAB A 70 I”. Zusätzlich erhalten Sie die Anlage „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, auf die im Punkt 2 der Stellungnahme Bezug genommen wird.

Stellungnahme vom 09.01.2023:

Zu dem vorliegenden Vorentwurf, Stand: 30.11.2022, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Das vorgesehene Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, eine Wasserversorgung wird nicht benötigt, so dass diesbezüglich keine Einwendungen bestehen.
Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.
Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2. Bodenschutz

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI-Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009, Az: IIB5-4112.79-037/09).
Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet.
Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität sind nur bedingt geeignet (Anlage zum o. g. STMI-Schreiben IIB5-4112.79-037/09 vom 18.11.2009).

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.

Eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Für die Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung, z. B. Magnelis o. ä.) zu verwenden. Auch

für die oberirdischen Bauteile wird eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung dringend empfohlen.
- *Bei scharfkantigem Untergrund ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist. Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,3 m).*
- *Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.*
- *Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Anlage Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.*

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken. Die bodenkundliche Baubegleitung soll auch die Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses planen und durchführen. Dabei sollen möglichst schonende Bodeneingriffe erfolgen.
Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

3. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung

Am Rande des Geltungsbereiches zwischen Teilfläche 1 und 2 kommt der Gaisbach zum liegen (Gewässer III. Ordnung).
Hochwasseraufzeichnungen sowie eine Berechnung des Überschwemmungsgebietes für diese Gewässer liegen in diesem Bereich dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor. Eine Gefahr von Überflutungen kann daher nicht ausgeschlossen werden und ist bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten.

Das Planungsgebiet liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden.

Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild" abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. §37 WHG) wird nachdrücklich hingewiesen.

4. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Bei der geplanten Freiflächen- Photovoltaikanlage ist kein Schmutzwasseranfall zu erwarten.

Die Oberflächenentwässerung sollte ohne Sammlung über die Fläche erfolgen. Durch den schnelleren Niederschlagswasserabfluss von den Solarmodulen darf es zu keiner nachteiligen Beeinflussung benachbarter Grundstücke kommen. Um die vollständige Versickerung/ Rückhaltung im Vorhabensbereich zu gewährleisten, können kleine Rückhaltemulden vorgesehen werden. Die Versickerung hat stets über den bewachsenen Oberboden zu erfolgen.

Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet und dem Regen ausgesetzt, können hohe Metallkonzentrationen im ersten Regenabfluss entstehen. Eine Verunreinigung von Boden und

Grundwasser kann durch eine dauerhafte Beschichtung verhindert werden, alternativ ist bei einer Versickerung eine Niederschlagswasserbehandlung über 30 cm bewachsener Oberbodenpassage sicherzustellen. Ebenso kann Zink verstärkt in Lösung gehen, wenn z.B. für die Gründung vorgesehene verzinkte Stahlprofile bis ins Grundwasser oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden oder ungünstige Bodeneigenschaften vorliegen. In solchen Fällen sollten andere Materialien/dauerhafte Beschichtungen oder Gründungsverfahren verwendet werden. Auf die vorstehenden Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz wird verwiesen.

5. Altlasten

Mit den Hinweisen zu Punkt 3. Altlasten der textlichen Festsetzungen stimmen wir überein.

6. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis auf die Stellungnahme vom 09.01.2023 zur Kenntnis und stellt fest, dass diese am 28.06.2023 behandelt wurde. Die Abwägung wurde dem Wasserwirtschaftsamt übermittelt. Da sich aus der neuen Stellungnahme keine Abwägungsrelevanz ergibt, wird auf die Abwägung vom 28.06.2023 verwiesen, die unverändert weiter gilt.

(Abwägung vom 28.06.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Information, dass die Stellungnahme sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Flächennutzungsplan-Änderung gilt, zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:
1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Der Kreisbrandrat ist am Verfahren beteiligt.
Im Textteil ist der entsprechende Hinweis zur Reinigung der Photovoltaikelemente unter Nr. 5 Grundwasserschutz bereits berücksichtigt.

2. Bodenschutz

Es sind weder größere Erdmassenbewegungen noch Veränderungen der Oberflächenformen vorgesehen.

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen oder mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte liegen nicht vor.

Wie im Umweltbericht in Kap. 2.3.3. ausgeführt, liegt die Ackerzustandsstufe auf den Vorhabenflächen bei 4 bzw. 5, die Grünlandzustandsstufe bei II, was eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit bedeutet. Die Ackerzahlen sind als durchschnittlich bezogen auf den Landkreis zu bewerten. Eine hohe Bonität liegt somit nicht vor.

Die genannten DIN-Normen sowie § 12 BBodSchV werden in den Textteil unter Hinweise aufgenommen.

Die bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 wird in den Textteil unter Hinweise aufgenommen.

- Die Verwendung einer korrosionsfesten Oberflächenbeschichtung ist vom Investor bereits vorgesehen.

- In den Textteil wird unter Hinweise aufgenommen, dass bei scharfkantigem Untergrund ein Vorbohren bzw. Vorrammen zu erfolgen hat und die Tiefe auf das erforderliche Maß beschränkt bleibt.

- In den Textteil wird unter Hinweise aufgenommen, dass der Bau und Rückbau der Anlage durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren ist.

Maßnahmen zur Verringerung eines erhöhten Oberflächenwasserabflusses werden nicht erforderlich, da die Fläche nur zu etwa 0,04% tatsächlich versiegelt wird und somit nach wie vor eine großflächige Versickerung möglich ist.

Die zukünftige zusätzliche Zinkbelastung wurde ermittelt und liegt unter dem zulässigen Grenzwert. Dies wird in die Begründung aufgenommen; der Investor wird die jeweiligen Eigentümer entsprechend informieren.

3. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung

Der Hinweis zum Gaisbach wird zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Überflutung des Areals wird vom Investor hingenommen, zumal nicht zu erwarten ist, dass auch die aufgeständerten Module überschwemmt werden.

Die Ausführungen zum wassersensiblen Bereich sowie zu Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen.
Im Umweltbericht ist in den Kap. 2.2 und 2.3.4 bereits enthalten, dass sich Teilflächen des Vorhabengebietes in wassersensiblem Bereich befinden.

4. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Die Oberflächenentwässerung wird ohne Sammlung über die Fläche und über den bewachsenen Oberboden erfolgen.
Wie oben bereits ausgeführt, werden Maßnahmen zur Verringerung eines erhöhten Oberflächenwasserabflusses nicht erforderlich, da die Fläche nur zu etwa 0,04% tatsächlich versiegelt wird und somit nach wie vor eine großflächige Versickerung möglich ist.

Ein dauerhafter Korrosionsschutz wird vom Investor schon aus eigenem Interesse vorgesehen. Wie oben bereits ausgeführt, liegt die künftige zusätzliche Zinkbelastung unter dem zulässigen Grenzwert.

5. Altlasten

Die Zustimmung zu Hinweis Punkt 3 Altlasten wird zur Kenntnis genommen.

6. Zusammenfassung

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die genannten Hinweise und Anmerkungen mit der obigen Abwägung berücksichtigt sind und das Wasserwirtschaftsamt der Planung zustimmen kann.)

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

5. Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Bamberg (18.08.2023) F+B

Die oben genannte Planung wurde uns zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt, aus Sicht der Landwirtschaft bestehen folgende Einwendungen zur vorgelegten Planung.

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung mit derzeit 10,80 ha in Bayern entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt

werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich – zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Für Photovoltaik-Anlagen werden der Landwirtschaft die entsprechenden Flächen nur temporär entzogen, und sie sind keinesfalls unwiederbringlich verloren. Durch die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung und den damit verbundenen Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden und Pestiziden kann sich der Boden erholen, ein schonenderer Umgang ist kaum vorstellbar.

Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege bleibt von der PV-Anlage unbeeinträchtigt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

6. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (03.08.2023) F+B

Gegen die vorliegende Planung der Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.
Wir bitten dies zu vermerken.
Vielen Dank.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (25.07.2023) F+B

Das AELF verweist nach wie vor auf seine Stellungnahme vom 25.01.2023 und erhält diese in vollem Umfang aufrecht. Die Argumentation des Gemeinderates kann zwar nachvollzogen werden aber nicht geteilt werden. Die Ackerzahlen sind unseres Erachtens deutlich über dem Landkreisdurchschnitt einzustufen und im Umweltbericht nicht vollständig wiedergegeben.

Die Argumentation der Verfügbarkeit der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion hinkt dahingehend, dass nicht zu erwarten ist, dass eine solche Fläche je wieder rückgebaut wird. Nach der Nutzungsdauer werden dann wieder neue Module auf die Ständer gesetzt und so die Nutzungsdauer auf unbefristete Zeit verlängert.

Die Planungen werden deshalb weiterhin aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht aufgrund der massiven agrarstrukturellen Auswirkungen vom AELF Bamberg ausdrücklich abgelehnt.

(Stellungnahme vom 25.01.2023:

Zur vorgelegten Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bewertung:
Die Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogasanlagen, Windkraft, Photovoltaik) ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen zeichnet sich u. a. durch eine hohe Energieeffizienz aus und kann bei entsprechenden Vergütungen nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) profitabel sein. Damit kann dieser Produktionszweig

durchaus zur Wertschöpfung des Ländlichen Raumes beitragen, soweit die ortsansässige Bevölkerung an den Investitionen und an den Erträgen beteiligt ist. Kritisch wird natürlich bei den Freiflächenanlagen der große Flächenbedarf gesehen. Dieser konkurriert mit dem Flächenbedarf für die Nahrungsmittelproduktion und dem Bedarf für Baumaßnahmen (Wohn-, Gewerbegebiete), Verkehrsflächen (Straßen, Autobahn, ICE), dem Freizeitbedarf, dem zukünftigen Bau von Stromtrassen, etc. und dem Bedarf für gleichzeitig notwendige Ausgleichsflächen für den Naturschutz. Der Flächenverbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist immer noch viel zu hoch und beträgt in Bayern ca. 12 ha/Tag (Siedlungs- und Verkehrsflächen, Stand 2020). Ein Ziel der Bundes- und Landesregierung ist es daher den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen oder deren Zerschneidung trägt zu Ertragsverlusten und zu einem verschärften Bodenmarkt für die Landwirtschaft bei. Dies gefährdet die sichere Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen und kann die Importabhängigkeit steigern. So weit wie möglich ist deshalb die Erzeugung von Solarstrom auf bereits vorhandener Bebauung (Dachanlagen, Industriebrachen, Konversionsflächen, überdachten Parkplätzen, etc.) zu bevorzugen. Besonders hochwertige Ackerböden sollten aus landwirtschaftlicher Sicht der Nahrungsmittelproduktion nicht vorenthalten werden.

Ein Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP-B IV) lautet:
(5.4.1. G) Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.
Begründung: Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichen Umfang für Siedlung, Verkehr und andere Maßnahmen der Infrastruktur in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit in erster Linie zu Lasten der Landwirtschaft. Alle Möglichkeiten der Minimierung und Vermeidung des Landverbrauchs gilt es daher verstärkt zu nutzen.

Im Schreiben der Obersten Baubehörde v. 10.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird in der Anlage folgendes genannt:
1. *Standorte, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet sind und daher nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden sollten:*
   Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen):
   Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität

Landwirtschaftliche Flächen:
Die landwirtschaftliche Fläche, die für die Realisierung der Solaranlage benötigt wird, umfasst eine Gesamtfläche von ca. 28,5 Hektar (incl. Ausgleichsfläche und sonstige Flächen). Die einbezogenen Flächen werden hauptsächlich als Ackerland genutzt und weisen mit 48 bis 52 Bodenpunkten und der Bodenart sandiger Lehm eine deutlich überdurchschnittliche Bodenqualität und eine sehr gute Bearbeitbarkeit auf. Die einbezogenen Flächen sind gut strukturiert (Größe, Form) und mit moderner Landtechnik gut zu bewirtschaften. Durch die Planung wird die Gewanne mehrfach durchschnitten bzw. geteilt. Mehrere kleine Einzelflächen werden geschaffen und somit die Bewirtschaftbarkeit deutlich verschlechtert. Die örtliche Agrarstruktur wird dadurch in zweifacher Hinsicht nachhaltig geschädigt. Die überplanten Ackerflächen werden auch von der örtlichen Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung rege nachgefragt. Durch die Flächenkonkurrenz wird es für die praktizierenden Landwirte in den umliegenden Ortschaften und der näheren Umgebung zunehmend schwieriger – auch aufgrund steigender Pachtpreise - entsprechendes Ackerland zu pachten und die Betriebe weiterzuentwickeln.

Aufgrund des oben genannten Schreibens der obersten Baubehörde und aus den genannten agrarstrukturellen Gesichtspunkten sind die Flächen in der Planung in ihrer Gesamtheit aus unserer Sicht als Ausschlussflächen zu betrachten.
Die Planung wird aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht aufgrund der massiven agrarstrukturellen Auswirkungen vom AELF Bamberg ausdrücklich abgelehnt.

Ausgleichsflächen:
Für die Landwirtschaft ist es unverständlich, dass gerade bei Maßnahmen, die für die Energiewende benötigt werden, zusätzlich zum Flächenverbrauch durch die Solaranlage, noch einmal ca. 3,4 ha Ausgleichsfläche innerhalb des Planungsgebietes gefordert werden, und zusätzlich noch 32.566 Wertpunkte außerhalb ausgeglichen werden müssen. Mittlerweile gibt es wesentlich bessere Konzepte, die einen weitaus geringeren Ausgleichsflächenbedarf nach sich ziehen. Auch in diesem

Aspekt sei auf das Schreiben der Obersten Baubehörde v. 10.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwiesen.

Weiter sollte folgendes beachtet werden:

Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark an der Bundesautobahn A70 I“ ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht zu nehmen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an den Wegen sind ordnungsgemäß wieder zu beseitigen, zu Lasten des Vorhabensträgers.

Bei der Verlegung der Erdkabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen nicht beschädigt werden. Sollten bestehende Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.

Durch die ordnungsgemäße Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen kann es gelegentlich zu Immissionen (Staub) kommen. Dies ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu tolerieren. Darauf sollte in den Festsetzungen zum BBP auch hingewiesen werden.

Mit den Anpflanzungen sind mindestens die Abstände nach dem AGBGB zu den angrenzenden Nutzflächen einzuhalten. Es ist mit der Einzäunung und den Pflanzungen darauf zu achten, dass die angrenzenden Flurwege auch weiterhin uneingeschränkt von der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können.

Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Fläche nach Ablauf der Nutzung als Solarpark, bzw. bei einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung als Solarpark, wieder für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Es sollte in die Begründung aufgenommen werden, dass am Nutzungsende der Anlage der Rückbau durch den Vorhabensträger erfolgt. Das Pflegekonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten (siehe auch BMS 25-4611.10-3-21 nebst Anlage vom 13.12.2021). Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Bodenqualität nicht nachteilig verändert wird und der Boden nicht durch Schadstoffe belastet wird. Der Rückbau sollte auch für die Ausgleichsflächen und evtl. angelegte Pflanzungen (z. B. Hecken) gelten, da bei Aufgabe der Photovoltaiknutzung kein Ausgleichsbedarf mehr besteht.)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, verweist bezüglich der Stellungnahme vom 25.01.2023 auf seine diesbezügliche Abwägung vom 28.06.2023 (s. unten) und beschließt im Weiteren wie folgt:

Die Ackerzahlen wurden geprüft, sie liegen zwischen 29 und 52, dies wird im Umweltbericht angepasst. Die Ackerzahl ist dabei jedoch zweitrangig, da unabhängig von den Ackerzahlen gemäß Grundsatzbeschluss der Gemeinde vom 29.09.2021 grundsätzlich zunächst ein 200 m tiefer Streifen entlang der A 70 für PV-Freiflächenanlagen heranzuziehen ist, bevor andere Flächen aufgeplant werden dürfen. Der 200 m-Puffer wurde berücksichtigt, angeschnittene Flurstücke unter Berücksichtigung der Aspekte Flurstücksabgrenzung und weitere Bewirtschaftbarkeit darüber hinausgehend in die Planung mit einbezogen.

Im Städtebaulichen Vertrag wird der Rückbau entsprechend festgelegt. Ob sich nach Ende der Nutzungszeit eine neue Vereinbarung ergibt, kann derzeit nur vermutet werden; dies ist nicht Sache der vorliegenden Bauleitplanung und hängt von den dann herrschenden Umständen und Bedingungen ab.

Gemäß den *Gemeindedaten für Bayern 2022* weist Memmelsdorf 1.351 ha Fläche für die Landwirtschaft auf. Die vorliegende Planung mit einer Geltungsbereichsfläche von 30,9 ha macht gerade mal 2,3 % davon aus. „Massive“ agrarstrukturelle Auswirkungen werden darin nicht gesehen.

(*Abwägung vom 28.06.2023:*

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Bei PV-Freiflächenanlagen erfolgt im Prinzip nur ein temporärer Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Nach erfolgtem Rückbau ist grundsätzlich wieder eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass dem grundsätzlichen Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs die aktuellen Anforderungen zur Sicherung der Energieversorgung entgegenstehen.

Es ist festzuhalten, dass die Eigentümer ihre Flächen freiwillig zur Verfügung stellen; ein Engpass bei der Nahrungsmittelproduktion und damit eine Gefährdung der Nahrungsmittelversorgung wird nicht gesehen.
Der große Energiebedarf lässt sich nicht in ausreichender Schnelligkeit über einzelne Dach- oder Parkplatzflächen befriedigen. Über den Gebäudebestand mit seinen zahlreichen Eigentümern, deren finanziellen Verhältnissen und den unterschiedlichsten baulichen Voraussetzungen lässt sich der erforderliche Wandel in der Energieversorgung nicht beschleunigen, lediglich unterstützen.

Aufgrund der Abkehr von fossilen Brennstoffen sind – verschärft durch die kriegsbedingte aktuelle Energiekrise, die sich noch länger auswirken wird, großflächige PV-Freiflächenanlagen unbedingt erforderlich. Zur Deckung des Bedarfs reichen kleinteilige Flächen nicht aus. Insofern stehen nur landwirtschaftliche Flächen großflächig zur Verfügung.

Das Schreiben der Obersten Baubehörde ist bekannt und dahingehend berücksichtigt, dass die gewählten Flächen an vorbelasteten Standorten liegen. Durch die Lage an der A 70 und die bestehenden Freileitungen sind die entsprechenden Kriterien für ausdrücklich geeignete Standorte (Lage an größeren Verkehrstrassen und an Infrastruktureinrichtungen) erfüllt.
Wie im Umweltbericht ausgeführt, liegen nur Böden mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit vor, so dass die Einstufung als Böden hoher Bonität nicht geteilt wird und die oben angegebenen Standortkriterien als vorrangig angesehen werden.

Die für eine landwirtschaftliche Nutzung verbleibenden Flurstücke sind nach wie vor problemlos erreichbar und bewirtschaftbar.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass sich die Bedingungen für Pächter verändern, er muss aber auch den erhöhten Anforderungen an die Sicherung der Energieversorgung Rechnung tragen.

Die Einstufung als Ausschlussflächen wird gemäß oben Ausgeführtem nicht geteilt.

Die Ausgleichsermittlung erfolgte auf Grundlage des Bayerischen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021) in Verbindung mit den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (2021). Danach ergibt sich ein geringerer Ausgleichsbedarf nur, wenn der Beeinträchtigungsfaktor, also die Grundflächenzahl (GRZ), reduziert wird. Als Konsequenz wäre dann aber zur Aufstellung der gleichen Modulanzahl zur Sicherstellung der gleichen Energiegewinnung eine noch größere Fläche – auf Kosten der Landwirtschaft – erforderlich. Dies kann nicht im Sinne der Landwirtschaft sein.

Bei Errichten und Betrieb der Anlage wird auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht genommen. Schäden werden nach dem Verursacherprinzip behoben, dies gilt auch für die Drainagen.

Auf mögliche Emissionen aus der Landwirtschaft – und dass sie zu tolerieren sind - wird in der konkreten Bauleitplanung im Textteil unter Hinweise bei Punkt 2 bereits hingewiesen.

Auf einzuhaltende Zaunabstände und die geltenden Bestimmungen des AG BGB zu Pflanzabständen wird in der konkreten Bauleitplanung im Textteil unter Hinweise bei Punkt 2 bereits hingewiesen.

Ziel der Ansaat auf der Fläche ist gemäß den Festlegungen in der konkreten Bauleitplanung die Entwicklung einer artenreichen Wiese. Von dort aussamende Pflanzen können im Grundsatz nicht als Schadpflanzen bezeichnet werden. Auf die weitere Abwägung der Stellungnahme im konkreten Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Eine Verpflichtung des Investors zum Rückbau der Anlage wird in den städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Gemeinde aufgenommen.

Die Pflege der Fläche ist vorrangig auf das festgelegte Entwicklungsziel – hier artenreiche Wiese – ausgerichtet. Dies verhindert nicht die anschließende Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung, da gemäß dem BMS 25-4611.10-3-21 ausgeschlossen ist, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot gilt.
Inwieweit Biotopstrukturen, die sich bis dahin entwickelt haben, gesetzlich geschützt und somit nicht mehr rückbaubar sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgesagt werden. Hier ist die dann geltende Rechtslage zu berücksichtigen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

8. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg (27.07.2023) F+B

Im Nahbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich die Hochspannungsfreileitung Grafenrheinfeld - Würgau, Ltg. Nr. B145.
Bei dieser Freileitung handelt es sich um eine Gemeinschaftsleitung der Bayernwerk Netz GmbH mit der TenneT TSO GmbH. Die Auskunftspflicht hierfür obliegt der TenneT TSO GmbH, diese wurde gemäß Ihren Unterlagen bereits am Verfahren beteiligt und wird Ihnen entsprechend Auskunft erteilen.

Nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Hochspannungsfreileitung zur Kenntnis und stellt fest, dass die TenneT TSO GmbH am Verfahren beteiligt ist.

Die Mitteilung, dass keine zusätzlichen Belange der Bayernwerk Netz GmbH betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Die Bayernwerk Netz GmbH wird bei weiteren Verfahrensschritten beteiligt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

9. Deutsche Telekom Technik GmbH (03.08.2023) F+B

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 10.01.2023 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

(Stellungnahme vom 10.01.2023:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG.

Bei Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb der Planbereiches sind die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten.
Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.

Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

Der beigefügte Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist bezüglich der Stellungnahme vom 10.01.2023, in der keine Einwände geäußert wurden, auf seine diesbezügliche Abwägung vom 28.06.2023.
Weitere Abwägungsrelevanz besteht nicht.

(Abwägung vom 28.06.2023:

Die Mitteilung, dass die Telekom keine Einwände gegen die Planung hat und sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom im Planbereich befinden, wird zur Kenntnis genommen.

In den Textteil wird unter Hinweise aufgenommen, dass bei der Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb des Planbereiches die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten sind.)

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

10. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (07.08.2023) F+B

(Zu jeder einzelnen der sechs Teilflächen jeweils folgende Stellungnahme:)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.07.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine

Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände geltend gemacht werden.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

11. PLEdoc GmbH (04.08.2023) F+B

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	FGN001171000	100	3	8	Wilhelm Reinfelder 0201/3642-73345 Bamberg

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft (FG) mit Sitz in Schwaig bei Nürnberg.

Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir gesichtet und ausgewertet.

Den Unterlagen entnehmen wir, dass die Gemeinde Memmelsdorf die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I“ gefasst hat (*sic*) um die planungsrechtliche Voraussetzung (*sic*) zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Drosendorf, auf der Nordseite der Autobahn A70 zu schaffen.

Nach Auswertung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebaungsplanes (*sic*) keine Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH vorhanden sind.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen teilen Sie uns unter Punkt 6 „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes mit, das extern 3 Ausgleichsflächen (Gemarkung Drosendorf, Fl.Nr 659 und 581 sowie Gemarkung Merkendorf, Fl.Nr 389) als Ersatzlebensräume für die Feldlerche herangezogen werden.

Innerhalb der Ausgleichsfläche Gemarkung Drosendorf, Fl.Nr 659 verläuft die eingangs aufgeführte Ferngasleitung in einem 8 m breitem (*sic*) Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse).(*sic*)

Wir haben den Leitungsverlauf in den Entwurfsplan grafisch übernommen und entsprechend beschriftet. Wir bitten Sie, die Leitungstrasse incl. Schutzstreifen, anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in das Orginal-Planwerk (*sic*) zu übernehmen und in der Zeichenerklärung sowie in der Begründung / Umweltbericht zum Bebauungsplan entsprechend zu erläutern. Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Beachten Sie bitte, dass sich die Höhenangaben in den Längenschnitten auf den jeweiligen Zeitpunkt der Leitungsverlegung beziehen und zwischenzeitliche Änderungen des Geländeniveaus nicht nachgetragen worden sind.

Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.)

verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.

Den Unterlagen entnehmen wir, dass innerhalb der Ausgleichsmaßnahmen folgende Maßnahmen realisiert werden sollen:

1. Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit einer Mindestbreite von 10 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
2. Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50% der Fläche mit Mindestbreite von 10 m
3. Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkraut-Bekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen
4. Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Vogelbrutzeit von Anfang März bis Ende August
5. Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt vor Brutbeginn bis Anfang März, kein Mulchen.
6. Erhalt von Brache- / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat außerhalb der Brutzeit von Vogelarten), nach spätestens 3 Jahren Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass sich bei diesen Maßnahmen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Dieses gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb der Leitungsschutzstreifen. Zum Schutz der Leitungen führt der Instandhalter im regelmäßigen Abstand eine Pflege (Mahd) der Schutzstreifen durch, um Beschädigungen durch Baum- und Gehölzbewuchs vorzubeugen.

Um eine ungehinderte Entwicklung der Flächen für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten, empfehlen wir daher, diese nur außerhalb der Schutzstreifenflächen anzulegen.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Wir möchten Sie bitten, uns als Vertreter der OGE, als Träger öffentlicher Belange, am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Leitung und Schutzstreifen werden entsprechend nachrichtlich in die Unterlagen aufgenommen.

Zu den aufgeführten Maßnahmen stellt der Gemeinderat fest, dass diese keine Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitung und auch keine Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten darstellen. Die dringende Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens ist jederzeit möglich.

Aufgrund der in der Stellungnahme aufgeführten festgesetzten Maßnahme Nr. 6 wird bei der Pflege der Ausgleichsfläche ohnehin alle 2 Jahre eine Bodenbearbeitung vorgesehen, mit der die Entwicklung von Baum- und Gehölzbewuchs unterbunden wird.

Die Anlage und Anordnung der Flächen für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen basiert auf verhaltensbiologischen Ansprüchen der Feldlerche und kann nicht ohne Risiko für den Erfolg der Maßnahme geändert oder verlegt werden. Im Vergleich dazu ist das Risiko eines Eingriffs in die CEF-Fläche deutlicher geringer, so dass an den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch innerhalb der Schutzstreifenfläche festgehalten wird.

Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Beeinträchtigung der Leitung dar.

Die PLEdoc GmbH wird bei weiteren Verfahrensschritten weiter beteiligt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

12. Fernwasserversorgung Oberfranken (25.07.2023)

Anbei finden Sie unsere Planunterlagen für den Bereich Drosendorf.
Wie aus den Unterlagen ersichtlich befindet sich hier die FWO-Leitung DN300 GGG mit Steuerkabel und Schächten.

Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinformation für Ihre Planung gilt.
Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unserem Haus vor Ort erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert sind.
Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass sie inhaltsgleich der in der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingereichten Stellungnahme vom 19.12.2022 ist.
Gemäß Beschluss vom 28.06.2023 wurde die Darstellung der FWO-Leitung, die Ausführungen zur Grunddienstbarkeit und zum Schutzstreifen in die Planunterlagen aufgenommen.
Eine weitere Abwägungsrelevanz besteht nicht.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

13. Kreisbrandrat Thomas Renner (18.07.2023)

Gerne komme ich der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Abwehrenden Brandschutz nach. Grundlage dieser Stellungnahme ist das per Mail vom 14.07.2023 durch das Ingenieurbüro Strunz übermittelte Anschreiben, sowie der auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf hinterlegte Bebauungsplanentwurf vom 28.06.2023.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 23.12.2022 hat weiterhin Gültigkeit.

(Stellungnahme vom 23.12.2022:

Gerne komme ich der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Abwehrenden Brandschutz nach. Grundlage dieser Stellungnahme ist das per Mail vom 09.12.2022 durch das Ingenieurbüro Strunz übermittelte Anschreiben sowie der auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf hinterlegte Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 30.11.2022.

I. Löschwasserversorgung

a) Die Löschwasserversorgung wird durch wasserführende Fahrzeuge sichergestellt. Dies gilt aber nur für eine Erstbrandbekämpfung und die PV-Anlage. Sofern auf dem Gelände eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder ein Batteriegroßspeichersystem errichtet wird, sind die Anforderungen an die Löschwasserversorgung neu zu bewerten.

II. Zufahrten, Aufstell- u. Bewegungsflächen

a) Die Erreichbarkeit des Bebauungsplangebietes erfolgt über befestigte Feldwege in verschiedener Ausführung und ist als gesichert anzusehen.

b) Diese Zufahrtswege müssen für Löschfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16t und einer Achslast von 10t ausgelegt sein. Die Richtlinien über die Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten.

c) Die Teilflächen müssen über Tore zugänglich gemacht werden.

d) Die Tore müssen mit einer Doppelschließung ausgestattet werden, damit die Feuerwehr jederzeit mit der vorhandenen Feuerwehrschließung N1 auf das Gelände gelangen kann.

e) Die hierfür benötigten Schließzylinder sind von der Brandschutzdienststelle freizugeben.

f) Die Tore sind nach DIN 4066 zu beschildern

III. Brandabschnitte

a) Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind aufgrund der Größe der PV-Anlage Brandabschnitte mit entsprechenden Zufahrtsmöglichkeiten einzurichten.

IV. Feuerwehrplan

a) Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu erstellen. Dieser ist von der Brandschutzdienststelle freizugeben.

b) Im Feuerwehrplan sind sämtliche Gefahren durch Elektrizität, wie Spannungsart, Spannungshöhe, Schaltstellen, etc. anzugeben.

c) Die Anzahl der notwendigen Ausfertigungen wird von der Brandschutzdienststelle festgelegt.

V. Sonstiges

a) Sofern auf dem Gelände eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder ein Batteriegroßspeicher errichtet wird, können weitere Anforderungen an den Abwehrenden und baulichen Brandschutz entstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist bezüglich der Stellungnahme vom 23.12.2022 auf seine entsprechende Abwägung vom 28.06.2023, der nicht weiter hinzuzufügen ist.

(Abwägung vom 28.06.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

I. Löschwasserversorgung

Eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder ein Batteriespeichersystem sind nicht vorgesehen. Der in Kap. 5.2 der Begründung bisher enthaltene Absatz über Speichermedien wird entfernt.

II. Zufahrten, Aufstell- u. Bewegungsflächen

Kenntnisnahme

Da diese Wege dem landwirtschaftlichen Schwerverkehr dienen, reichen sie für die angesprochenen Gewichts- und Achslasten aus.

Die Zugänglichkeit wird über die vorgesehenen Hauptzufahrten sichergestellt.

Die weiteren Punkte sowie die Einhaltung der Richtlinien über die Flächen der Feuerwehr werden in einem - im Nachgang zum B-Plan-Verfahren - in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat zu erstellenden Brandschutzkonzept berücksichtigt.

III. Brandabschnitte

Im Zuge der Erstellung des o. g. Brandschutzkonzeptes werden auch die gewünschten Brandabschnitte mit den entsprechenden Zufahrtsmöglichkeiten eingerichtet. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind dafür ausreichend angelegt.

IV. Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 wird – wie oben bereits ausgeführt – im Zuge des im Nachgang zum Verfahren zu erstellenden Brandschutzkonzeptes erstellt.

V. Sonstiges

Eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder ein Batteriespeichersystem sind nicht vorgesehen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

14. Bundesnetzagentur (10.08.2023) F+B

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR)

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister

(MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Die Mitteilung, dass Belange des Richtfunks nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Empfehlung einer frühzeitigen Beteiligung der Bundesnetzagentur stellt der Gemeinderat stellt fest, dass die Bundesnetzagentur schon im ersten Verfahrensschritt nach § 4 Abs.1 BauGB beteiligt worden ist, aber keine Stellungnahme abgegeben hat.

Die Mitteilung, dass keine Funkmessstandorte der Bundesnetzagentur betroffen sind, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Marktstammdatenregister werden zur Kenntnis genommen. Der Investor wurde bereits entsprechend informiert.

Die Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur werden bei weiteren Verfahrensschritten bzw. bei künftigen Verfahren berücksichtigt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

15. Die Autobahn GmbH des Bundes – Nordbayern (03.08.2023) F+B

Dass (*sic*) oben genannte Planungsgebiet grenzt unmittelbar nördlich in sechs Teilflächen an die Trasse der Bundesautobahn A70 an.

Entsprechend der vorliegenden Planung ist die Errichtung der Solaranlagen auch innerhalb der 40 m Bauverbotszone vorgesehen, wobei die Baugrenze für die Solaranlagen einen Abstand zum Fahrbahnrand der Standspur von mindestens 30 m aufweisen würden (gegenüber der Behelfsausfahrt - Teilbereich 4 - 20 m).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark an der Bundesautobahn A70 I“ bestehen (*sic*) seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich Einverständnis, die geforderten Auflagen und Hinweis (*sic*) wurden in den textlichen Festsetzungen zur konkreten Bauleitplanung aufgenommen.

Es wird auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 20.02.2023 hingewiesen, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung, dass grundsätzlich Einverständnis besteht, zur Kenntnis. Da im Weiteren mitgeteilt wird, dass die in der Stellungnahme vom 20.02.2023 geforderten Auflagen und Hinweise in die Planunterlage aufgenommen wurden, wird der Verweis auf die Stellungnahme vom 20.02.2023 lediglich zur Kenntnis genommen; eine weitere Abwägungsrelevanz besteht nicht.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

16. TenneT TSO GmbH (14.07.2023) F+B

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.
Die geplanten Flächen sowie die Ausgleichsflächen liegen außerhalb unserer Schutzzone.
Belange unseres Unternehmens werden somit durch diese Maßnahme nicht berührt.
Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.
Wir danken für die Beteiligung an dieser Anfrage.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass im Planbereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind und Belange der TenneT TSO GmbH nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

17. Stadt Bamberg (13.01.2023) F+B

Die Stadt Bamberg bedankt sich für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB zur Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung sowie Bebauungsplan “Solarpark an der BAB A 70 I” der Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg.

Belange der Stadt Bamberg sind nicht berührt. Die Stadt Bamberg erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass Belange der Stadt Bamberg nicht berührt sind und die Stadt keine Einwände erhebt, wird zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

18. Gemeinde Breitengüßbach (Beschluss vom 01.08.2023)

Der Gemeinderat hat Kenntnisse (*sic*) vom Bebauungsplan (*sic*) „Solarpark an der Bundesautobahn BAB A 70 I“, Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg, und hat dagegen keine Einwendungen.

Es wird nicht für erforderlich gehalten, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung, dass der Gemeinderat von Breitengüßbach keine Einwendungen hat und es nicht für erforderlich gehalten wird, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden, zur Kenntnis und beschließt daher, auf eine weitere Beteiligung der Gemeinde Breitengüßbach am vorliegenden Verfahren zu verzichten.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

19. Gemeinde Gundelsheim (14.08.2023)

Der Gemeinderat Gundelsheim hat in seiner Sitzung vom 26.07.2023 vom Bebauungsplan „Solarpark an der Bundesautobahn BAB A 70 I“ der Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Memmelsdorf, in der vorliegenden Form Kenntnis genommen und erhebt keine Einwendungen.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass der Gemeinderat Gundelsheim keine Einwendungen erhebt, wird zur Kenntnis genommen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2

mehrere Beschlüsse

1.2.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Bebauungsplan " Solarpark an der BAB A 70 I" in der Fassung vom 25.10.2023 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Bekanntmachung der Genehmigung der diesbezüglichen FNP-Änderung den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes bekannt zu machen und diesen damit rechtskräftig werden zu lassen.

Ja 15 Nein 3
Mehrheitlich beschlossen

2. Neukonzeption Mehrgenerationenarbeit

Sachverhalt:

Memmelsdorf ist eine moderne Familiengemeinde – eine Großgemeinde für alle Altersgruppen – eine Mehrgenerationengemeinde.

Die Gemeinde Memmelsdorf ist bereits seit vielen Jahren in den Bereichen der Jugend- und Seniorenarbeit mit JAM und Mittendrin in der Mehrgenerationenarbeit erfolgreich tätig.

Ergänzend zum bisherigen Angebot soll nun die Zielgruppe „Familien“ aufgenommen werden und eine Zusammenfassung der verschiedenen Angebote unter dem Titel „Mehrgenerationenarbeit Memmelsdorf“ erfolgen.

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen, Senioren und Familien in unserer Gemeinde soll Memmelsdorf noch attraktiver für Familien werden lassen und somit dem demographischen Wandel entgegenwirken und ein lebendiges Miteinander fördern. Eltern mit Kindern sollen eine gezielte Unterstützung in verschiedenen Lebenssituationen erfahren.

Dabei sollen generationenübergreifende Aktivitäten ein Gemeinschaftsgefühl entwickeln und den sozialen Zusammenhalt stärken.

Um allen Zielgruppen gerecht zu werden und vor Ort präsent zu sein, erfordert es eine Neukonzeption der bisher bereits installierten Projekte JAM und Mittendrin und Aufnahme des Leistungsbereiches Familien.

Zur Koordination des umfangreichen Aufgabengebietes ist eine Bündelung der Ansprechpartner vor Ort in einer Person zwingend erforderlich, welche den Kontakt zur Gemeinde hält und die Leistungen im Gemeinwesen koordiniert.

Die Neukonzeption wird als Modell betrachtet und entsprechend evaluiert - mind. einmal pro Jahr wird im Gemeinderat berichtet. Steuerungsgespräche werden fortlaufend mit Bürgermeister und Gemeindeverwaltung erfolgen.

Zunächst wird eine Laufzeit von drei Jahren vorgesehen, beginnend ab dem 01.01.2024. Als bewährter Vertragspartner wird der Verein iSo - Innovative Sozialarbeit Bamberg (iSo e. V.) das Projekt aufbauen und betreuen.

Die bestehenden Verträge mit iSo e. V. im Bereich JAM und Mittendrin werden dementsprechend nicht verlängert. Die Neukonzeption Mehrgenerationenarbeit Memmelsdorf ersetzt diese Verträge ab dem 01.01.2024

Finanzielle Auswirkungen
Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf 133.864 €, wovon die *Gemeinde 112.000 €* zu tragen hat.
2/3 der Kosten liegen hierbei im Bereich der Jugend- und Familienarbeit. 1/3 der Projektkosten werden der Seniorenarbeit im Mittendrin zugerechnet.
Die Horst-Bieger-Altenstiftung wird sich auch weiterhin zu 40 % an den Kosten des Mittendrin beteiligen. Eine Erhöhung der Stunden von Frau Damaris Martin im Bereich des Mittendrin wird lt. Horst-Bieger-Altenstiftung nicht gewünscht.

Eine Kostenkalkulation liegt dem Gemeinderat vor.

Herr Gerstner von iSo e. V. stellt die Neukonzeption „Mehrgenerationenarbeit“ dem Gremium vor und steht im Anschluss für Fragen zur Verfügung.

JAM - Personelle Neubesetzung ab Oktober 2023
Frau Anna Beck verabschiedete sich im Sommer 2023 in die Elternzeit.
Ab 01. Oktober 2023 hat die Memmelsdorfer Jugendarbeit zwei neue Gesichter bekommen. Frau Ramona Meißel und Frau Lea Utter besetzen zusammen mit Frau Nadine Beck den Bereich JAM.

Haushaltsmittel:

bisher:
Seniorenarbeit: 0.4390.7090 22.554 €
Jugendarbeit: 0.4601.6360 67.840 €

ab 2024:
Seniorenarbeit: 0.4390.7090 37.400 €
Jugendarbeit: 0.4601.6360
Familienarbeit: 0.4621.6360 } 74.600 €

Beschluss 1:

Die Gemeinderat Memmelsdorf nimmt die Neukonzeption „Mehrgenerationenarbeit“ mit Gesamtkosten für die Gemeinde in Höhe von max. 112.000 € zur Kenntnis und genehmigt diese.

Ja 18 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Beschluss 2:

Die Gemeinde Memmelsdorf beauftragt den Verein iSo e. V. Bamberg mit der Durchführung der Trägerschaft der gemeindlichen Mehrgenerationenarbeit in Memmelsdorf.

Ja 18 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Beschluss 3:

Die Vertragslaufzeit der Neukonzeption wird auf drei Jahre festgelegt. Sie beginnt am 01.01.2024.

Ja 18 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Beschluss 4:

Die Gemeinde Memmelsdorf übernimmt weiterhin 60 % der Gesamtkosten des Betriebs der Begegnungsstätte „Mittendrin“.

Ja 18 Nein 0
Einstimmig beschlossen

mehrere Beschlüsse

3. Zuschussangelegenheiten

3.1 Antrag des SV Memmelsdorf vom 25.07.2023 auf Zuschuss für zwei Kleinfeldtore

Mitteilung:

Der Sportverein Memmelsdorf hat mit Mail vom 25.07.2023 einen Zuschuss zur Beschaffung von zwei Kleinfeldtoren beantragt, welche 2.176,51 € kosten.

Gemäß Nr. 2 der Richtlinien für die freiwillige Investitionsförderung der Gemeinde Memmelsdorf vom 22.02.2017 werden für wesentliche Ersatz-Beschaffungen bis 10 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt. Der 1. Bürgermeister hat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Memmelsdorf vom 07.05.2020 entschieden, dem SV Memmelsdorf eine diesbezügliche Förderung in Höhe von 10 % zu gewähren.

Mit Mails vom 12.und 14.09.2023 wurden der Gemeinde die Rechnung und der Zahlungsnachweis vorgelegt. Der Preis ist identisch mit den Angebotskosten, so dass ein Zuschussbetrag in Höhe von 217,65 € zur Auszahlung kommt.

Zur Kenntnis genommen

3.2 Antrag des Bürgervereins Weichendorf vom 22.06.2023 auf Zuschuss für die Sanierung der Anna-Kapelle Weichendorf

Mitteilung:

Der Bürgerverein Memmelsdorf hat mit Mail vom 22.06.2023 einen Zuschuss zur Sanierung der Anna-Kapelle in Weichendorf beantragt; die Kosten betragen lt. Angebot 12.318,76 €.

Gemäß Nr. 2 der Richtlinien für die freiwillige Investitionsförderung der Gemeinde Memmelsdorf vom 22.02.2017 werden für wesentliche Sanierungsmaßnahmen bis 10 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt. Der 1. Bürgermeister hat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Memmelsdorf vom 07.05.2020 entschieden, dem Bürgerverein eine diesbezügliche Vereinsförderung in Höhe von 10 % zu gewähren (HHST 1.5500.9870). Des Weiteren hat er 500 € aus dem Kulturetat (HHST 0.3400.7090) und 500 € aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters (0.0000.6600) zugesagt.

Mit Mail vom 09.10.2023 wurden der Gemeinde die Rechnung und der Zahlungsnachweis vorgelegt. Der Preis ist identisch mit den Angebotskosten, so dass ein Zuschussbetrag in Höhe von insgesamt 2.231,88 € zur Auszahlung kommt.

Zur Kenntnis genommen

4. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

Der Parkplatz bei den Memmelsdorfer Einkaufsmärkten wird derzeit erweitert. Die restliche Fläche wird als Bauplatz genutzt werden.

Bgm. Schneider berichtet ferner, dass rechtliche Probleme der geplanten Gründung der Nahwärme-GmbH im Wege stehen. Nunmehr ist eine europaweite Ausschreibung notwendig.

5. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 27.09.2023

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 27.09.2023 wird in vorliegender Form genehmigt.

Ja 18 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Gerd Schneider um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gerd Schneider Erster Bürgermeister	Richard Hohner Schriftführung